



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe

Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe

Das Konzept wurde unter Mitwirkung einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) des Landes Schleswig-Holstein erarbeitet.

Begleitung durch COM.CAT. - Management für Bildung, Gesundheit, Arbeit und Soziales, Düsseldorf - Kiel, **Georg Böse, Melanie Spiegelberg, Sarah Piller**

Mitwirkende in der Arbeitsgruppe:

Andreas Adelmeyer (Kreis Herzogtum Lauenburg), **Horst Bauer** (Stadt Flensburg), **Eva Bischoff** (Hansestadt Lübeck), **Anke Czub** (Kreis Segeberg), **Martin Formella** (Stadt Neumünster), **Michael Gehre** (Landeshauptstadt Kiel), **Kathinka Haffke** (Kreis Rendsburg-Eckernförde), **Ursula Hegger** (Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kosoz AÖR), **Christine Hesser** (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (MSGJFS)), **Bärbel Horstmann** (Kreis Pinneberg), **Simon Kerkhoff** (Kreis Schleswig-Flensburg), **Dorit Krost** (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (MSGJFS)), **Anette Löhndorf** (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (MSGJFS)), **Thomas Piepgras** (Kreis Plön), **Daniela Rentzow** (Kreis Ostholstein), **Katja Stenzel** (Kreis Stormarn), **Isgard Terheggen** (Kreis Nordfriesland), **Michael Timm** (Kreis Dithmarschen), **Jens Weber** (Kreis Steinburg)

BESCHLUSS

Der Steuerungskreis stimmt dem Entwurf des Konzepts zur Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe zu. Das Ministerium und die örtlichen Träger der Sozialhilfe kommen überein, die Ausführung der Bestimmungen zur Gesamtplanung nach dem Achtzehnten Kapitel SGB XII weiterzuentwickeln.

08. September 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
Dr. Heiner Garg	4
Prof. Dr. Ulrich Hase	5
Einleitung	7
1 Bedarfsermittlung nach SGB IX-neu	8
1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Bedarfsermittlung	8
1.2 Ausgangspunkte ICF-Orientierung und Gesamtplanverfahren	13
1.3 Leitlinien, Grundverständnis, Erfolgsfaktoren	17
1.4 Partizipation	21
1.5 Kooperation	21
2 Handlungsfeld Erstberatung und Bedarfsermittlung	22
2.1 Erstberatung	22
2.2 Bedarfsermittlung anhand der neun Lebensbereiche der ICF	24
2.3 Prozessverlauf in der Bedarfsermittlung - idealtypisch	26
3 Qualifizierung und Qualitätssicherung	28
3.1 Qualifizierung	28
3.2 Implementierung und Qualitätssicherung	30
4 Zusammenfassung und Handlungsaufträge	31
Glossar	34
Anhang	
ICF-Items	
- Die neun Lebensbereiche der ICF	36
- Die Umweltfaktoren der ICF	48



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Bis zum Jahr 2020 soll in der Eingliederungshilfe schrittweise der Systemwechsel vom Fürsorge- hin zu einem eigenständigen Teilhaberecht vollzogen sein. Die Leitidee des Bundesteilhabegesetzes, Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen „wie aus einer Hand“ zu bündeln, um eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, ist ehrgeizig: Sie verlangt den Rehabilitationsträgern komplexe Veränderungs- und Umsetzungsprozesse ab.

In Schleswig-Holstein tragen seit 2007 die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben- und die Finanzverantwortung für die Eingliederungshilfe. Sie haben leistungsfähige Strukturen geschaffen, um die Ausführung des Teilhaberechts sicherzustellen und zugleich Qualität, Transparenz sowie Wirtschaftlichkeit der Teilhabeleistungen zu steigern.

Mit der Gesamtplanung sind die kommunalen Gebietskörperschaften wesentlich für den Zugang zur Eingliederungshilfe im Einzelfall zuständig. Sie tragen damit entscheidende Verantwortung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Mit dem Bundesteilhabegesetz gelten ab dem 1. Januar 2018 erstmals einheitliche Anforderungen an die Gesamtplanung.

Im Rahmen eines von meinem Haus organisierten mehrtägigen Workshops haben sich die für die Gesamtplanung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen intensiv über diesen Reformschritt ausgetauscht. Die Ergebnisse werden im Folgenden präsentiert. Es handelt sich um ein von Kommunen und Land gemeinsam erarbeitetes und abgestimmtes Konzept für Empfehlungen zur Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens und bildet einen wichtigen Baustein für die künftige Zusammenarbeit von Land und Kommunen in der Eingliederungshilfe.

Das Konzept spiegelt gleichzeitig das Bekenntnis des Landes zur Verantwortung für die landesweite Koordination zur Erreichung gleicher Lebensverhältnisse in der Eingliederungshilfe wider. Mein Dank gilt insbesondere den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen. Sie haben mit großem Fachwissen und Engagement dazu beigetragen, ein gutes Fundament für die gelingende Umsetzung des neuen Rechts der Eingliederungshilfe zu schaffen.

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein



Prof. Dr. Ulrich Hase
Landesbeauftragter
für Menschen mit Behinderung

Inklusion und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft sind zentrale Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit dem Jahr 2009 in Deutschland in Kraft ist. Die Politik für Menschen mit Behinderungen der Landesregierung Schleswig-Holsteins richtet sich ebenfalls an diesen Leitzielen aus. Positives Beispiel ist der Aktionsplan des Landes Schleswig-Holsteins, bei dessen Erarbeitung alle Ministerien beteiligt waren. Damit wurde vom Land anerkannt, dass Inklusion eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe ist.

Mit dem Bundesteilhabegesetz soll die Eingliederungshilfe in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel weiterentwickelt werden, ein modernes Teilhaberecht zu etablieren. In diesem Sinne wurde der Behinderungsbegriff im SGB IX-neu grundlegend geändert. Behinderung wird jetzt als eine Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren und nicht mehr ausschließlich als Defizit eines Menschen angesehen. Dieser Paradigmenwechsel ist auch in der Bedarfsermittlung der Gesamt- und Teilhabeplanung festgehalten, die nunmehr auf Grundlage der ICF erfolgen muss. Die ICF ist hier als Rahmen anzusehen, um eine tatsächliche Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe zu gewährleisten, da sie als bio-psycho-soziales Modell auf den individuellen Einzelfall eingeht und dabei alle Lebensbereiche in die Bedarfsermittlung einbezieht.

Die vorliegende Broschüre bietet in diesem Zusammenhang eine gute Orientierung für die Entwicklung eines ICF-basierten Instrumentes in der Gesamtplanung. Die formulierten Handlungsaufträge für die kommunalen Gebietskörperschaften und Ministerium machen zudem deutlich, dass die Beteiligten einen langfristigen angelegten Veränderungsprozess planen. Zur Verwirklichung der Leitziele Inklusion und Selbstbestimmung gehört es auch, Menschen mit Behinderungen an diesen grundlegenden Veränderungsprozessen zu beteiligen. Denn insbesondere die Gesamtplanung hat einen unmittelbaren Einfluss auf die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen.

Diese Veröffentlichung leistet einen wichtigen Beitrag für die zukünftige Gestaltung des Gesamtplanverfahrens in Schleswig-Holstein. Eine gelingende Bedarfsermittlung ist elementare Grundlage für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und damit ein wichtiger Schritt zu einer inklusiveren Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Hase

Einleitung

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Dezember 2016 wird die Eingliederungshilfe stufenweise bis 2023 zu einem modernen Teilhaberecht – dem Teil 2 SGB IX-neu. Die Eingliederungshilfe wird aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe herausgeführt und das Leistungsrecht personenzentriert geregelt. Die Institutionenorientierung in und außerhalb von Einrichtungen wird aufgegeben. Die einhergehende Reform des Allgemeinen Teils des Rehabilitationsrechts – Teil 1 SGB IX-neu – hat zum Ziel einheitliche Anforderungen für alle Rehabilitationsträger zu regeln, um Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu bündeln – immer unter der Leitvorstellung einer selbstbestimmten Lebensführung und eng verbunden mit zentralen Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Eine zentrale Frage ist, wie der Teilhabebedarf von der Eingliederungshilfe und die Rehabilitationsbedarfe von den übrigen Rehabilitationsträgern festgestellt werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe und Ziel, ein abgestimmtes Konzept – verbunden mit zukünftigen Handlungsaufträgen zur konkreten Umsetzung in die Praxis – für Empfehlungen zur Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zu entwickeln, das von den Trägern der Eingliederungshilfe gemeinsam landesweit Anwendung findet.

Durch das schleswig-holsteinische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) hat das Land in 2007 die Aufgaben- und Kostenträgerschaft für die Eingliederungshilfe insgesamt auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Mit der Zuständigkeit für Gesamtplanung, einschließlich der Bedarfsermittlung im Rahmen der Assessments, ist den kommunalen Gebietskörperschaften ein wesentliches Steuerungsinstrument sowie eine zentrale Verantwortung für die Beratung von Menschen mit Behinderung zugewachsen.

Schleswig-Holstein verfügt über eine etablierte Praxis in der Gesamtplanung. Die Bedarfsermittlung erfolgt personenzentriert und berücksichtigt – wie schon jetzt – die Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung/Aktivitäten/Teilhabe/umwelt- und personenbezogenen Kontextfaktoren, die sich konzeptionell an der Internationalen Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) ausrichtet. Grundlage sind gemeinsame Empfehlungen der Kreise und kreisfreien Städte zur Gesamtplanung. Dasselbe gilt für Verfahren für die Beratung, Steuerung über Ziele und Zielevaluation. Zentrales Prinzip der Bedarfsermittlung ist die individuelle Ressourcenorientierung. Kooperative Strukturen (Arbeitsgemeinschaften, Beteiligungsformate für Menschen mit Behinderungen) sind – in unterschiedlicher Weise – entwickelt.

1. Bedarfsermittlung nach SGB IX-neu

1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Bedarfsermittlung

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG bzw. SGB IX-neu) stellt die bislang größte Reform des SGB IX seit dessen Entstehung im Jahr 2001 dar. Menschen mit Behinderung wird hier ein differenzierter rechtlicher Rahmen für ein selbstbestimmtes Leben gegeben. Das Gesetz nimmt die Rehabilitationsträger zukünftig in die Pflicht, miteinander kooperative Strukturen und Unterstützungsleistungen bereit zu stellen. Ziel ist eine aufeinander abgestimmte Erbringung der Leistungen entlang der individuellen Bedarfe und Ziele der Menschen mit Behinderung – als „Hilfe wie aus einer Hand“ durch den leistenden Rehabilitationsträger. Bis zum 1. Januar 2023 tritt dieses neue Reha- und Teilhaberecht stufenweise in Kraft und gestaltet so das SGB IX und die relevanten Leistungsgesetze neu.

Wesentliche Eckpunkte für die Gesamt- und Teilhabepanung des SGB IX-neu:

- › die Abkehr vom defizitorientierten Behinderungsbegriff und Verankerung eines neuen Behinderungsbegriffes, der Menschen mit Behinderung als Personen definiert, „die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“*;
- › die Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Zusammenarbeit im Rahmen des individuellen Gesamtplan- bzw. Teilhabepanverfahrens mit dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren und der Entlastung der Leistungsberechtigten,
- › die Sicherstellung eines Bedarfsermittlungsverfahrens, das sich an dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF orientiert und somit auch an den neuen Behinderungsbegriff angepasst ist,
- › die transparente , auf partizipativen und personenzentrierten Grundsätzen beruhende Teilhabepanung gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten.

* Bundesteilhabegesetz (BTHG) § 2

Die Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes

Das Bundesteilhabegesetz tritt stufenweise in Kraft. Ein längerer Umstellungsprozess ist notwendig, um die umfangreichen Regelungen nach und nach in die Praxis umzusetzen.



Insbesondere der gesetzlich verankerte Zeitplan, der ab dem 01.01.2018 die Zusammenarbeit aller am Teilhabeplanverfahren beteiligten Rehabilitationsträger und die Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen vorsieht, die für die EGH von größerer Bedeutung (Integrationsamt, Schulen) sind, stellt eine große Herausforderung dar – mit hohen Anforderungen an die kommunalen Gebietskörperschaften. Im Gesamtplanverfahren für die Eingliederungshilfe bestehen zudem Kooperationsverpflichtungen mit den Pflegekassen. Deutschlandweit stehen die Bundesländer vor der Aufgabe, Kommunikations- und Kooperationsstrukturen möglichst zeitnah weiter zu entwickeln. Ein konsistentes und lebbares System muss jedoch nachhaltig über einen noch nicht absehbaren Zeitraum gemeinsam mit allen Beteiligten ausgestaltet werden. Dafür wird auch das Ministerium (MSGJFS) für das Land Schleswig-Holstein eine besondere Koordinierungsverantwortung wahrzunehmen haben, um mit den zentral bzw. überregional agierenden Sozialversicherungsträgern eine möglichst einheitliche Vorgehensweise herzustellen.

HANDLUNGS-AUFTRAG

- › Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) wird zentral die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den anderen Rehabilitationsträgern und den Pflegekassen koordinieren. Die Kreise und kreisfreien Städte bauen ihre Kooperationen in der Region aus.

Das Bundesteilhabegesetz klassifiziert außerdem neue Leistungsgruppen („Teilhabe an Bildung“ sowie „soziale Teilhabe“) und fügt sie den bestehenden hinzu. Die Zuständigkeiten der Rehabilitations- bzw. Leistungsträger für die jeweiligen Leistungsgruppen lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

LEISTUNGSGRUPPEN UND DIE JEWEILIGEN REHABILITATIONSTRÄGER NACH §§ 5, 6 SGB IX-NEU*

Rehabilitations-träger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Unterhalts-sichernde und andere ergän-zende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung	✓			✓	
Gesetzliche Rentenversicherung	✓	✓		✓	
Alterssicherung der Landwirte	✓			✓	
Gesetzliche Unfallversicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Bundesagentur für Arbeit		✓		✓	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	✓	✓	✓		✓
Träger der Eingliederungshilfe	✓	✓	✓		✓
Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge	✓	✓	✓	✓	✓

* Leistungen der Pflege treten hinzu, sie sind nicht Teil der Rehabilitation

Gesamtplanung - Teilhabepanung

Die Gesamtplanung beschreibt das Vorgehen des Trägers der Eingliederungshilfe für die Ermittlung, Feststellung und Sicherstellung personenzentrierter Leistungen der Eingliederungshilfe. Teil 2 Kapitel 7 des SGB IX-neu knüpft an die Regelungen des bisherigen § 58 SGB XII an, erweitert und präzisiert sie. Die Gesamtplanung gilt in jedem Einzelfall. Ihr kommt insoweit Schlüsselfunktion für bedarfsgerechte und bedarfsdeckende Leistungen zu. § 121 SGB IX-neu regelt verbindlich Funktion und inhaltliche Ausgestaltung des Gesamtplans (Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation) für den Träger der Eingliederungshilfe. Der Gesamtplan bedarf der Schriftform und soll nach § 144 SGB IX-neu regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden.

Mit dem Teilhabepan nach § 19 SGB IX werden die Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger koordiniert. Er ist nur zu erstellen, soweit Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger für eine oder einen Leistungsberechtigten zu erbringen sind. Die Feststellungen der Rehabilitationsträger werden darin vollständig und ineinandergreifend dargestellt. Er geht in seiner Funktion über den Gesamtplan hinaus, die Ergebnisse der Gesamtplanung

des Trägers der Eingliederungshilfe gehen darin auf. Der Träger der Eingliederungshilfe ist für den Teilhabeplan verantwortlich, soweit er nach den Bestimmungen Teil I Kapitel 4 leistender Rehabilitationsträger ist.

Die Vorschriften zum Teilhabeplan nach Teil 1 SGB IX stehen daher ergänzend neben denen der Gesamtplanung nach Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilfe).

Auch für den Träger der Eingliederungshilfe gilt die Verpflichtung zur Unterstützung zur frühzeitigen Bedarfserkennung, § 12 SGB IX-neu. Sie umfasst insbesondere die Bereitstellung von Informationsangeboten und das Hinwirken auf die Antragsstellung für Rehabilitationsleistungen.

Im Gegensatz zu § 58 SGB XII-alt ist die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe nunmehr ausdrücklich als Maßstab und somit Bestandteil des Gesamtplanverfahrens nach § 117 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX-neu beschrieben.

HANDLUNGSaufTRAG

- › Die Beschreibung abgestimmter Verfahren der frühzeitigen Bedarfserkennung wird durch die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit weiteren Rehabilitationsträgern vorgenommen. Für die Erstberatung nehmen die Gebietskörperschaften mit den weiteren Rehabilitationsträgern eine Klärung von Zuständigkeiten und weiteren Funktionen vor.

Die Bedarfe und Ziele von Menschen mit Behinderung in der Eingliederungshilfe sind nach den Anforderungen im §118 SGB IX-neu umfassend in den neun Lebensbereichen der ICF Komponente d (Aktivitäten und Partizipation) geregelt. Die Beeinträchtigungen sind im Zusammenspiel der verschiedenen Wechselwirkungen zu einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu ermitteln.

§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

Der Bundesgesetzgeber verlangt zur Bedarfsermittlung ein instrumentengestütztes Vorgehen. Bei einem Instrument im Sinne des § 118 SGB IX-neu handelt es sich um ein konkretes Werkzeug, das auf fachlichen Ansätzen beruht. Es kann sich hierbei beispielsweise um Fragebögen, Checklisten oder Leitfäden handeln. Bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe hat sich dieses Vorgehen bereits bewährt. Als zukünftiger Träger der Eingliederungshilfe ist es ihr Auftrag diese Instrumente vollständig und konsequent an die neun Lebensbereiche anzupassen und zu ergänzen.

Dieses gesetzlich neu verankerte Vorgehen bildet ein wesentliches Element für die Gesamtplanung des Rehabilitationsträgers. Die Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung zielt darauf, sowohl die Personenzentrierung zur Stärkung der Ressourcen und Ermittlung der konkret- individuellen Unterstützungsbedarfe zu verbessern (pädagogischer Ansatz), als auch die Prozesse und die Zusammenarbeit der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher Professionen in der Eingliederungshilfe effektiv zu gestalten und zu stärken (Verfahrensansatz).

Die Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung bezieht damit Elemente bisheriger Hilfeplanung in Schleswig-Holstein mit ein und betrifft die Prozessschritte Erstberatung und Bedarfsermittlung.

HANDLUNGS-AUFTRAG

- › Es sind operative Verfahren und Instrumente der Bedarfsermittlung - angepasst an die neun Lebensbereiche der ICF - im Rahmen des Gesamtplanverfahrens durch die kommunalen Gebietskörperschaften in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) zu entwickeln, zu erproben und zu implementieren. Es ist ein Plan zu erstellen, der bis zum 01.01.2020 schrittweise die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für die Prüfung und Erarbeitung von flexibel handhabbaren und inklusionsgerechten Verfahrensmodalitäten sowie steuerungsrelevanten Notwendigkeiten ausweist, die
 - den Besonderheiten des Einzelfalles,
 - gemäß § 144 SGB IX-neu dem Turnus von zwei Jahren,
 - den Geboten von Wirtschaftlichkeit und Effizienz entsprechen.

BEDARFSERMITTLUNG UND GESAMTPLANPROZESS IM EINZELFALL*

* gilt für die Eingliederungshilfe



1.2 Ausgangspunkte ICF-Orientierung und Gesamtplanverfahren

Bis in die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde eine Behinderung vorwiegend als medizinisches Problem gesehen, angepasst an ein Versorgungs- und Fürsorgesystem für betreuungs- und bewahrungsbedürftige Personen. Mit der ICF wird die seinerzeitige versorgungsorientierte Leitvorstellung zu einem inklusiven Paradigma. Durch die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Lebensalltag und Gesellschaft bildet sich eine grundlegend neue „Rehabilitationsphilosophie“ heraus. Sie betont den Zusammenhang von Erkrankungen mit den damit einhergehenden Beschränkungen von Aktivitäten und Handlungsmöglichkeiten. Immer mit dem Blick auf Wechselwirkungen und Kontextfaktoren. Mit der ICF und den damit verbundenen internationalen behinderten-politischen Initiativen in den 90er Jahren tritt ein Behinderungsbegriff in den Vordergrund, der in enger Kopplung mit den Ansprüchen und Beschränkungen sozialer Partizipation steht - und dies in wesentlichen und identifizierbaren Lebensbereichen.

Menschen mit Behinderung werden als gleichberechtigte Persönlichkeiten in einer Gesellschaft mit all ihren politischen, wirtschaftlichen und sozial-kulturellen Herausforderungen gesehen. Dieser Wandel wurde bereits beispielhaft durch die UN-Dekade (1983-1992) deutlich, auf die verschiedene einschlägige Berichte zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung folgten. Mit Verabschiedung der ICF 2001, der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2009, sowie mit der Bezugnahme des SGB IX-neu auf den ICF wurde das Fundament für ein erstes modernes Konzept der Hilfeplanung in Schleswig-Holstein gelegt. Angeknüpft wird dabei auch an ein inkludierendes Paradigma, im Sinne einer wirksamen Personenzentrierung, das die individuellen Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung in den Blick nimmt. Tragende Grundlage dieser Vorstellung ist beispielsweise das Selbsthilfemodell der Independent-living oder Empowerment-Bewegung, das primär die physischen, psychischen und sozialen Auswirkungen von Behinderung thematisiert und die Mobilisierung von sozialer Unterstützung sowie offensive Bewältigungsstrategien in den Mittelpunkt stellt.*

Mit der Festschreibung der ICF-Orientierung im SGB IX-neu wird ein Rahmen zur Konkretisierung und Einlösung rechtlicher Bestimmungen gesetzt. Mit der Benennung von Lebensbereichen und ihrer Operationalisierung im Rahmen der Bedarfsermittlung wird sichergestellt, dass keine denkbaren Lebenssituationen im Bedarfsermittlungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

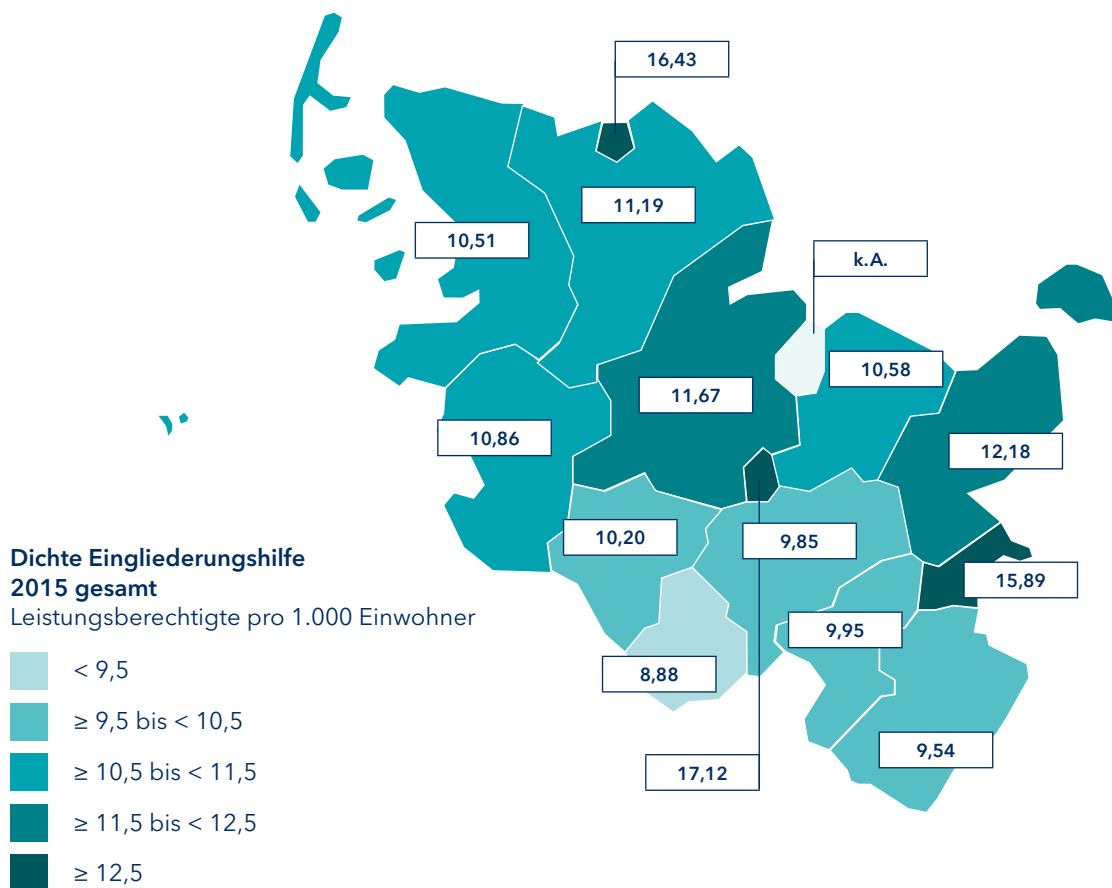
Der Wandel von einem eher fürsorglich-bewahrenden Rehabilitationsverständnis hin zu einem ausgeprägt inklusiven Verständnis von Teilhabe und Behinderung hat auch im Hinblick auf das Engagement für Menschen mit Behinderung im Land Schleswig-Holstein einen besonders hohen Stellenwert. Mit annähernd 700 Mio. €** ist die Eingliederungshilfe einer der höchsten Ausgabeposten des Haushalts in Schleswig-Holstein.

* vgl. Mathe, Thomas, 2011: Von der Segregation zur Inklusion behinderter Menschen.

Ein Paradigmenwechsel aus sozialwissenschaftlicher Sicht, in: Behindertenrecht, br. 2011 Heft 2

** Benchmarking der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein, Bericht 2015

DARSTELLUNG 1: DICHT EINGLIEDERUNGSHILFE GESAMT 2015 (REGIOGRAPH)



Benchmarking der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein, Bericht 2015

Die Gesamtübersicht macht die erhebliche Bedeutung der Eingliederungshilfe deutlich. Das im Jahre 2007 etablierte Benchmarking der Eingliederungshilfe zeigt über den gesamten Betrachtungszeitraum insgesamt steigende Fallzahlen. Die kreisfreien Städte weisen ein deutlich höheres Dichteniveau in der Eingliederungshilfe auf als die jeweiligen Kreise. Durchschnittlich erhält in Schleswig-Holstein eine/r von 88 Einwohnern/-innen Leistungen aus der Eingliederungshilfe.

Damit steht das Konzept zur Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung nach SGB IX-neu vor weiteren anspruchsvollen Herausforderungen. Die neuen rechtlichen Normen, insbesondere die Verantwortung für das Gesamtplanverfahren, erweitern den Verantwortungsbereich der Eingliederungshilfe und setzen damit eine Vielzahl von strukturellen Veränderungen in Gang. Das operative Geschäft zur Umsetzung des SGB IX-neu, bezogen auf die Umsetzung des Gesamtplan- und im Kontext des Teilhabepflichtverfahrens, wird daher aufwändige Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen erfordern, beispielsweise

- › die Neujustierung von Aufbau- und Ablauforganisation,
- › die Neubewertung des Personalzuschnitts und der Personalbemessung,
- › die Anpassung der Qualifizierung von Personal,
- › die Anpassung der Qualitätssicherung sowie
- › die kooperative Ausgestaltung interner und externer Schnittstellen.

Ab dem 01.01.2018 sind dabei die Kriterien zur Durchführung des Gesamtplanverfahrens zu beachten:

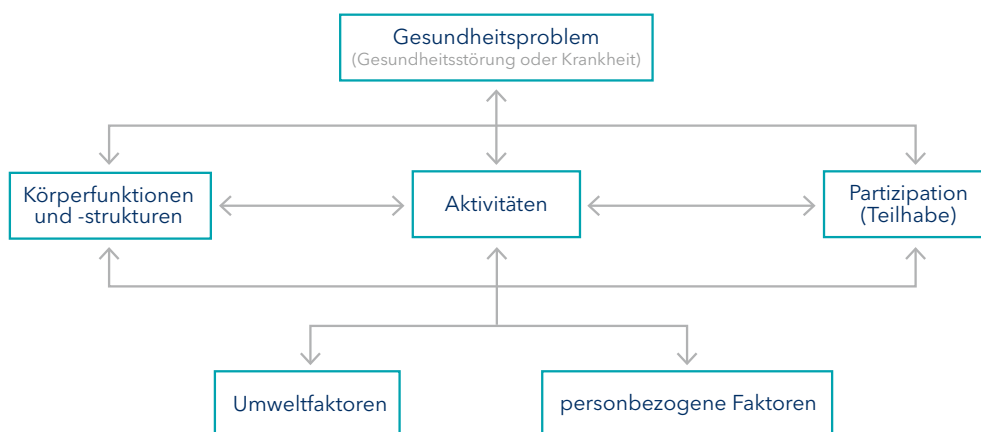
§ 117 Gesamtplanverfahren

- (1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:
1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
 2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
 3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent,
 - b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert,
 - e) individuell,
 - f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und
 - h) zielorientiert,
 4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
 5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
 6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.
- (2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.
- (3) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der Eingliederungshilfe informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen, soweit dies für den Träger der Eingliederungshilfe zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.
- (4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt, ist der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu informieren und am Gesamtplanverfahren zu beteiligen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.
- (5) § 22 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden, auch wenn ein Teilhabeplan nicht zu erstellen ist.

Das Gesamtplanverfahren sieht die Komponenten der ICF als Ausgangspunkt und prozessbegleitende Orientierungshilfe vor, die es ermöglichen soll, die individuellen Bedarfe und Ziele des Menschen mit Behinderung mit ihm gemeinsam differenziert zu ermitteln und festzustellen. Die Internationale Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) ist eine von der Weltgesundheitsorganisation 2001 herausgegebene

Klassifikation für die Beschreibung der Folgen von Krankheiten und Beeinträchtigungen von Körperfunktionen und Körperstrukturen sowie Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) unter Berücksichtigung von relevanten Umweltfaktoren der betreffenden Menschen. Das Ergebnis der Bedarfsermittlung ist damit maßgeblicher Bezugspunkt für die Feststellung der Leistungen und die Gesamtplanung. Auch wenn die Bedarfsermittlung im Vergleich mit allen weiteren Folgeprozessen einen eher kurzen Prozessschritt darstellt, so ist sie hinsichtlich ihrer Steuerungswirkungen ein entscheidender Prozessabschnitt im Gesamtplanverfahren. So bleibt sie auch im Falle einer Gesamtplankonferenz stets erster und letzter Maßstab zur Bewertung der Wirksamkeit von Zielen und erbrachten Leistungen. Die jeweiligen ICF-Items können innerhalb der Prozessbeschreibungen der jeweiligen Fachdienste der Eingliederungshilfe als Orientierungshilfe flexibel und fallbasiert verwendet werden. Für die fachliche Beurteilung der Teilhabebeschränkung sind die unterschiedlichen ICF-Faktoren vor dem Hintergrund des bio-psycho-sozialen Modells in ihrem Zusammenspiel zu berücksichtigen.

BIO-PSYCHO-SOZIALES MODELL



Die Nutzung (der sehr differenzierten Items) der ICF soll nicht zu einer überkomplexen Bedarfsermittlung führen. Die Items bilden den Ausgangspunkt und den Begründungszusammenhang für die Ermittlung und Bewertung der behinderungsbedingten wesentlichen Beschränkungen der Teilhabe im Einzelfall. Methodisch wird – korrespondierend zum ressourcenorientierten Ansatz des SGB IX-neu / der ICF – eine erprobt lösungsorientierte Gesprächsführung empfohlen, die situativ und individuell anzuwenden ist.

HANDLUNGS-AUFTRAG

- › Die kommunalen Gebietskörperschaften
 - überprüfen die fachlichen Erfordernisse für Aufbau und Ablauf der Gesamtplanung,
 - erarbeiten Standards zur einzelfallbezogenen Qualitätssicherung,
 - führen Maßnahmen zur kooperativen Ausgestaltung interner und externer Schnittstellen durch und
 - stellen interdisziplinäre und multiprofessionelle Teams zusammen.
- › Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) und die kommunalen Gebietskörperschaften
 - prüfen gemeinsame Empfehlungen für fachliche Anforderungen für Aufbau und Ablauf der Gesamtplanung und das dafür erforderliche Personal
 - entwickeln Qualifizierungsangebote entlang der Grundlagen und Prozessschritte im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren weiter.

1.3 Leitlinien, Grundverständnis, Erfolgsfaktoren

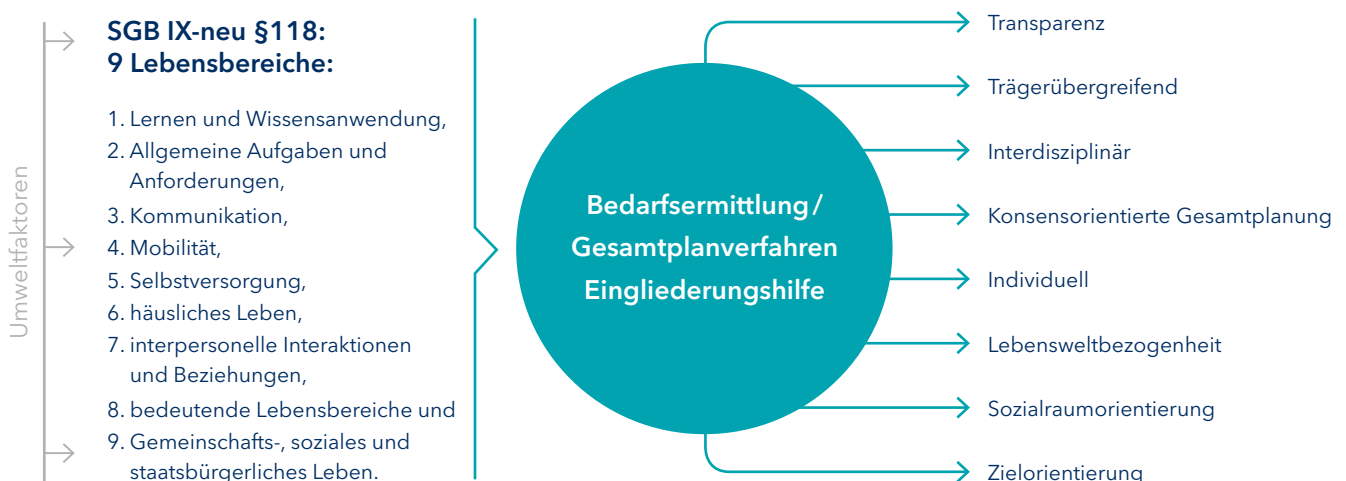
Die aktuelle Gesetzesreform umfasst - neben dem Behinderungsbegriff, der sich aus dem bio-psycho-sozialen Denkmodell ergibt - darüber hinaus die konsequente Umsetzung der Leitidee Empowerment und Inklusion.

Unter Empowerment ist die aktivierende Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen soll, ein größtmöglich autonomes und selbstbestimmtes Leben zu führen und ihre Interessen eigenmächtig zu vertreten. Die jeweiligen Personen sollen professionell dabei unterstützt werden, ihre Ressourcen und Handlungsspielräume zu erkennen und zu entfalten. Die Leistungen werden gebündelt und erfolgen „wie aus einer Hand“.

Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch bedingungslos ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft ist. Dass jeder Mensch ein Recht auf Teilhabe hat, ist in der UN-Behindertenrechtskonvention als Bürgerrecht niedergelegt. Die Bedarfsermittlung, als Teilauftrag des SGB IX-neu, ist daher auch als besonderer Beitrag zur Verwirklichung inklusiver Lebensverhältnisse zu sehen. Es gilt daher Menschen mit Behinderung auf Grundlage ihrer individuellen Bedarfe, Wünsche und Ziele, Zugang zu allen denkbaren Lebensbereichen zu ermöglichen. Dabei geht es nicht nur um materielle Teilhabe, sondern auch um die Überwindung von Benachteiligung durch Partizipation und Selbstbestimmung.

Die Bedarfsermittlung nach SGB IX-neu ist in ein fachlich gefestigtes und methodisches Selbstverständnis der Arbeit für Menschen mit Behinderung eingebettet. Sie ist getragen von einem hohen sozial- und verwaltungswissenschaftlichen Sachverstand im Zusammenspiel mit vielfältigen fachlichen Erfahrungen auf der Handlungsebene. Fachverständnis und professioneller Sachverstand entsprechen den Kriterien, an die die Durchführung des Gesamtplanverfahrens gebunden ist.

KRITERIEN BEDARFSERMITTLUNG / GESAMTPLANVERFAHREN



Transparenz

Transparenz im Prozess der Erstberatung, der Bedarfsermittlung und des weiteren Gesamtplanverfahrens gewinnt einen neuen zentralen Stellenwert. Sowohl Verwaltungsabläufe als auch die Ermittlungs- und Beurteilungspraxis der Fachkräfte der Eingliederungshilfe müssen Menschen mit Behinderung verständlich und nachvollziehbar vermittelt werden. Eine transparente Kultur der Aufklärung, kommunikatives Einfühlungsvermögen sowie vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten sind die Grundlagen für ein gelingendes und passgenaues Gesamtplanverfahren.

Trägerübergreifend

Der trägerübergreifende Ansatz hat zum Ziel, die Kompetenzen und Leistungspotentiale mehrerer Rehabilitations- und Leistungsträger zu bündeln und für die Bedarfe und Ziele des einzelnen Menschen mit Behinderung optimal nutzbar zu machen. Die wechselseitige Ergänzung der unterschiedlichen Träger und ihrer Unterstützungsmöglichkeiten soll eine ganzheitliche und lückenlose Bedarfsdeckung gewährleisten.

Interdisziplinär

Die Eingliederungshilfe steht – nicht selten federführend – in einem ständigen und komplexen Koordinationsgeschäft. Vor dem Hintergrund absehbarer neuer Kooperationschnittstellen zwischen mehreren Rehabilitationsträgern, ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie eine verbindliche Gesprächs- und Abstimmungskultur weiter zu entwickeln und fortlaufend zu vertiefen. Es ist erforderlich fachliche Standards Dritter mit der eigenen Verantwortung für den Gesamtplanungsprozess interdisziplinär in Einklang zu bringen. Koordinationsprozesse verlangen daher sowohl „externe“ Fachkenntnisse als auch den Respekt vor dem Berufsethos der beteiligten Dritten. Interdisziplinäre Zusammenarbeit betrifft je nach Einzelfall Kooperationspartner aus sehr vielfältigen Bereichen, wie u.a. aus denen der Medizin (Ärztinnen und Ärzte, Fachkräfte der Physio- und Ergotherapie, usw.), der Pflege, der Verwaltung (Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter), der Sozialpädagogik und der sozialen Arbeit, als auch ggf. der Jugendämter, der Kranken- und Pflegeversicherung, der Arbeitsagentur u.v.m.

Politische, gesetzliche, sozio-kulturelle und behindertenpolitische Veränderungen erfordern stetig einen interdisziplinären Blickwinkel im Verwaltungshandeln der Eingliederungshilfe. Verwaltungshandeln in der Eingliederungshilfe ist Leistung im Einzelfall und/oder in vielen Einzelfällen. Es wird getragen durch eine interdisziplinäre Kommunikationskultur – sowohl intern als auch extern. Ausgerichtet darauf, demokratisch verankerte Normen umzusetzen, um die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Lebensgestaltung von Bürgerinnen und Bürgern zu erhalten und zu fördern. Insoweit ist Verwaltungshandeln in diesem Zusammenhang nicht nur einem inklusiven Menschenbild sondern auch einem übergreifenden Gemeinwohlbezug verpflichtet.

Konsensorientierte Gesamtplanung

Konsensorientierte Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe ist ein strukturierter Erfassungs- und Planungsprozess, der die wohl organisierte und auf den Einzelfall passgenaue Unterstützungsplanung und Leistungsbestimmung gebündelt und logisch aufgebaut zum Ziel hat. Konsensorientiert ist eine Gesamtplanung, wenn der leistende Rehabilitationsträger sich aktiv darum bemüht, die am Gesamtplanverfahren Beteiligten zu einer gemeinsamen Einschätzung und Empfehlung zur Leistungserbringung zu bewegen. Auf geeignete Weise ist dafür auch der im Einzelfall verantwortliche Leistungserbringer einzubinden.

Zur Umsetzung einer konsensorientierten Gesamtplanung mit Blick auf den Leistungsberechtigten zählen sowohl Methoden der lösungsorientierten Gesprächsführung auf der Grundlage von Ressourcenschließung und Selbstbefähigung als auch Koordinierungs- und Evaluationskompetenzen für eine wirksame und nachhaltige weitere Prozesssteuerung.

Individuell

Partizipation oder auch Teilhabe des Individuums sind wesentliche Grundsätze, die sich im Paradigmenwechsel des Behinderungsdiskurses im vergangenen Jahrhundert etabliert haben. Die Partizipation nach SGB IX-neu ist ein gesetzlich vorgeschriebener Mitgestaltungsansatz bei der Hilfeplanung, der die konkrete Einzelperson mit all ihren individuellen Ressourcen, Bedarfen, Wünschen und Zielen in das Zentrum der Gesamtplanung rückt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die passgenauen Hilfen von den Fachkräften der Eingliederungshilfe in gemeinschaftlicher und individueller Prozessarbeit mit den Menschen mit Behinderung auf Augenhöhe erarbeitet werden.

Lebensweltbezogenheit

Die Lebensweltbezogenheit legt besonderes Augenmerk auf die individuellen Bedingungen, Herausforderungen und Ressourcen im Alltag von Menschen mit Behinderung. Sie setzt sich zum Ziel, diesen Alltag entsprechend dem sozialraumorientierten Ansatz mit den betreffenden Personen „gelingend“ zu gestalten.

Sozialraumorientierung

Die Sozialraumorientierung will Lebenswelten und Lebensverhältnisse so gestalten und nutzen, dass Menschen in erschwerten Lebenslagen dort gut zurechtkommen. Sie ist dem traditionellen Ansatz, Einzelpersonen mit pädagogischen Maßnahmen verändern zu wollen, entgegengesetzt und erarbeitet individuelle Lösungen gemeinsam mit den betreffenden Personen – unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenswelt sowie der Einbindung bürgernaher Möglichkeiten und Angebote im lokalen Rahmen; insbesondere die Nutzung von Netzwerken und ehrenamtlichen Strukturen.

Zielorientierung

Die Zielorientierung konzentriert sich vor allem auf zielführende Kompetenzen von Menschen mit Behinderung. Sie ist ein in die Zukunft weisender Ansatz, der stets den Wert des gesteckten Ziels bewusst formuliert und im Auge behält und für die Erreichung dieses Ziels aktivierend auf die individuellen Fähigkeiten und Ressourcen des Menschen setzt, um sie nachhaltig innerhalb und außerhalb des Alltags nutzbar zu machen.

Erfolgsfaktoren

Mit Rückblick auf nahezu zehn Jahre Hilfeplanung in Schleswig-Holstein haben sich aus der Arbeitspraxis heraus folgende Erfolgsfaktoren ergeben. Sie sind handlungsleitend für die Arbeit in der Eingliederungshilfe – auch für die Zukunft.

ERFOLGSFAKTOREN BEDARFSERMITTLUNG

Bedarfsermittlung zur Gesamtplanung kann in der Eingliederungshilfe erfolgreich umgesetzt werden, wenn der Mensch mit Behinderung im Mittelpunkt steht.
	... ein qualifiziertes multiprofessionelles Team mit SGB IX-neu Kenntnissen (u.a. soziale Fachberufe, Verwaltungsfachkräfte, medizinische Berufe) eingesetzt wird.
	... eine klare Struktur des Planungsprozesses besteht, dessen Verbindlichkeit von allen Beteiligten akzeptiert und umgesetzt wird.
	... die regionale Versorgungsstruktur ausreichend bekannt ist und genutzt wird (u.a. institutionelle und andere Angebote).
	... eine gute interne Kooperation zwischen den Beteiligten besteht (u.a. Sozial-, Jugend- und Gesundheitsamt, Heimaufsicht).
	... eine gute externe Kooperation zwischen den Beteiligten besteht (u.a. gesetzl. Betreuer, Angehörige, Fachkliniken, Leistungserbringer, Selbsthilfeeinrichtungen, Psychotherapeuten, etc.).
	... eine erfolgsorientierte, im regelmäßigen Austausch stehende Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern besteht.
	... eine konsensorientierte und interdisziplinäre Kooperation mit anderen Rehabilitationsträgern besteht.

HANDLUNGS-AUFTRAG

- › Die kommunalen Gebietskörperschaften
 - planen systematisch und wissenschaftsbasiert die Entwicklung der Sozialräume. Die Sozialraumprofile sind dabei systematisch zu ermitteln und für die Beratung und Teilhabeplanung praktisch nutzbar aufzubereiten. Dabei gilt es die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern auszubauen und zu konkretisieren. Dies kann beispielsweise in Formaten von gemeinsamer Qualifizierung, Fortbildung und/oder Hospitationen geschehen,
 - erarbeiten Methoden und Standards, um die Transparenz des Verfahrens und den Zugang zu Informationen für den Leistungsberechtigten zu gewährleisten,
 - standardisieren Formate lösungsorientierter Gesprächsführung als methodisches Handlungswissen von Beratung und Unterstützung.

1.4 Partizipation

Partizipation ist nach § 117 Abs. 1 SGB IX-neu ein gesetzlich vorgeschriebenes Mitgestaltungsrecht im Gesamtplanverfahren, das dafür Sorge trägt, dass die passgenauen Leistungen in gemeinsamer Prozessarbeit auf Augenhöhe mit dem Leistungsberechtigten erarbeitet werden.

Die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein praktiziert bereits seit Jahren eine transparente und durchgängige Partizipation im Prozess der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderung ist auch in Vertretung durch Vertrauenspersonen und/oder durch rechtliche Betreuer möglich. Eine verantwortungsvolle Beteiligung stellt nicht selten hohe Anforderungen an die persönliche Kommunikation mit Menschen mit Behinderung. Eine lösungsorientierte Gesprächsführung in verstehbarer Sprache sowie der unterstützende Einsatz von Visualisierung, stimmigen Analogien und Beispielen können starke Impulse für eine gelingende Beteiligung sein.

1.5 Kooperation

Die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger ist erforderlich. Mit der Bildung überregionaler Arbeitsgemeinschaften erfüllen die Rehabilitationsträger und ihre Verbände die Regel zur Zusammenarbeit nach SGB IX-neu. Wo immer möglich und notwendig, sollen Aufgaben zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung gemeinsam wahrgenommen werden. Auf Bundesebene werden gemeinsame Empfehlungen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ländern formuliert. Diese gemeinsamen Empfehlungen können durch die regional zuständigen Rehabilitationsträger nach § 25 SGB IX-neu konkretisiert werden. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) kommt hier eine nachhaltig wahrzunehmende Koordinationsaufgabe zu.

Auf der individuellen Ebene, bspw. bei der Aufstellung eines Gesamtplans, wirken unterschiedlich verantwortliche Kooperationspartner zusammen. Einbezogen sind Leistungsberechtigte, Vertrauenspersonen, medizinisch Verantwortliche und weitere Dienststellen, bspw. Jugendamt und/oder Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit. Leistungserbringer können hinzugezogen werden. Insbesondere können über den Gesamtplan in einer Gesamtpfankonferenz der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigten und weiteren Leistungsträger gemeinsam auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX-neu beraten.

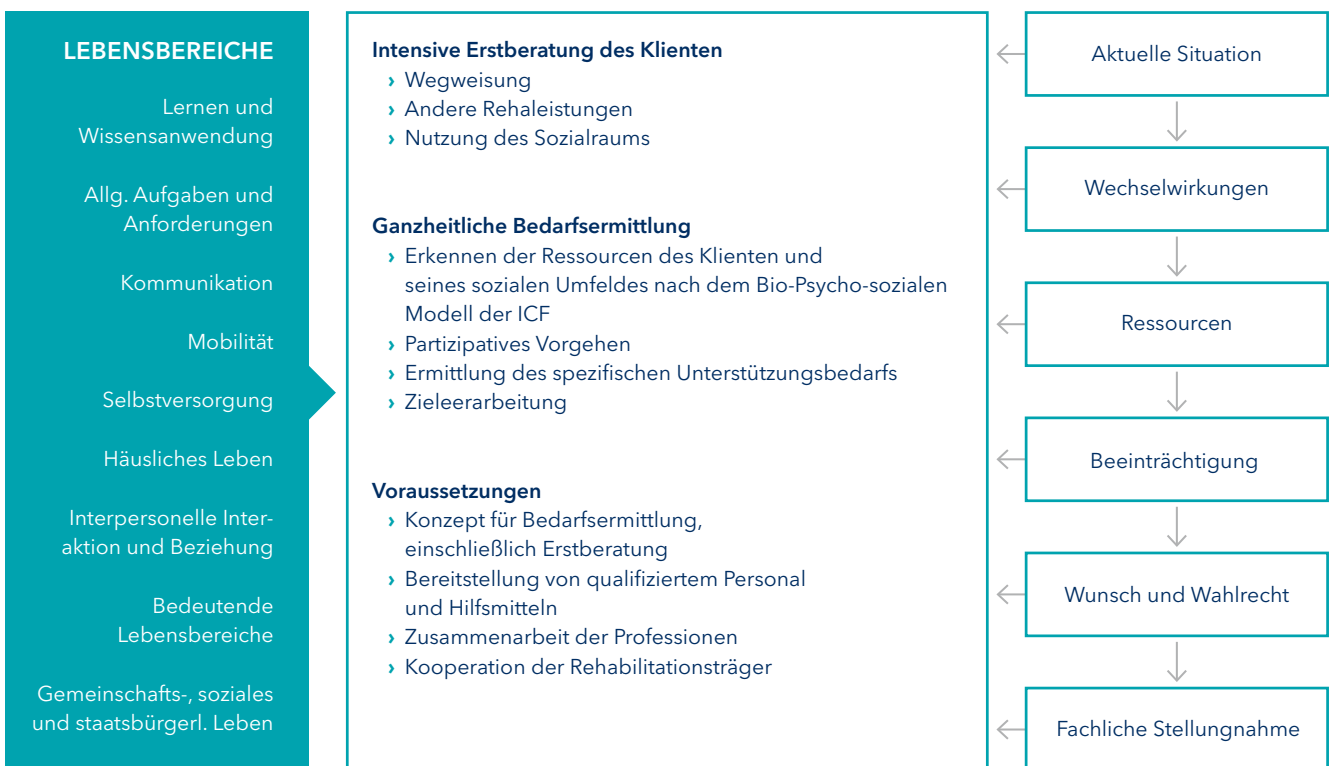
Auf der kommunalen Handlungsebene sind die strukturellen Konsequenzen, die insbesondere in der Definition, Koordination und Gestaltung von neuen notwendigen Koordinationsschnittstellen zu allen beteiligten Rehabilitationsträgern bestehen, gründlich zu überprüfen. Die „Hilfe wie aus einer Hand“ wird dann gelingen, wenn es dem leistenden Rehabilitationsträger möglich ist eine integrierte trägerübergreifende Kooperation sicherzustellen.

2. Handlungsfeld Erstberatung und Bedarfsermittlung

2.1 Erstberatung

Die Beratung von Leistungsberechtigten ist ein Angebot des Trägers der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein, das bisher schon intensiv erprobt und genutzt wurde. Ansatz, Umfang und fachliche Gestaltung entsprechen den gesetzlichen Anforderungen an Beratung. Die Erstberatung wird sowohl in den jeweiligen Dienststellen durchgeführt, als auch am jeweiligen Wohnort des Menschen mit Behinderung. Eine qualitativ hochwertige Erstberatung ist bereits als grundlegender Erfolgsfaktor für die Hilfeplanung identifiziert. Es liegen insofern etablierte Strukturen vor, die entlang den Vorgaben des Gesetzgebers angepasst, weiterentwickelt und fortgeschrieben werden müssen.

ERSTKONTAKT/-BERATUNG UND BEDARFSERMITTLUNG



Im § 106 SGB IX-neu ist der Beratungsauftrag sehr deutlich formuliert. Erstmals ist nicht nur eine aufklärende und transparente Erstberatung durch die Träger der Eingliederungshilfe gesetzlich verankert, sondern auch eine fortlaufende Beratung und Unterstützung durch die Fachkräfte der Eingliederungshilfe. Diese kontinuierliche Aufgabe von Beratung und begleitender Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe - vom Erstkontakt an und durch das Gesamtplanverfahren hindurch - ist ein gesetzliches Novum, das Menschen mit Behinderung eine bestmögliche Verwirklichung ihrer Teilhabeziele garantieren soll. Dies bedeutet einen personellen und sachlichen Mehraufwand für den Träger der Eingliederungshilfe, dem zukünftig zu entsprechen ist. Diese Beratungs- und Unterstützungsleistung durch den Träger der Eingliederungshilfe wird zu dem Angebot einer unabhängigen Teilhabeberatung bestehen. Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist neben einer flächendeckenden, auch eine zielgruppenorientierte Beratung, die sich ergänzen sollen.

§ 106 Beratung und Unterstützung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.
- (2) Die Beratung umfasst insbesondere
 1. die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements,
 2. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
 3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
 4. die Verwaltungsabläufe,
 5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
 6. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum,
 7. eine gebotene Budgetberatung.
- (3) Die Unterstützung umfasst insbesondere
 1. Hilfe bei der Antragstellung,
 2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger,
 3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
 4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
 5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
 6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,
 7. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten,
 8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie
 9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.
- (4) Die Leistungsberechtigten sind hinzuweisen auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32, auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen.

HANDLUNGS-AUFTRAG

- › Die Anpassung des personellen sowie infrastrukturellen Bedarfs (z. B. Raumkapazität, IT-Infrastruktur, Sachaufwand) ist durch die kommunalen Gebietskörperschaften vorzunehmen.

2.2 Bedarfsermittlung anhand der neun Lebensbereiche der ICF

Ab dem 01.01.2018 wird gesetzlich verordnet, dass die Bedarfsermittlungsverfahren der Länder sich an den neun Lebensbereichen der Komponente „Aktivität und Teilhabe“ der ICF orientieren. Für die Bedarfsermittlung der kreisfreien Städte und Kommunen in Schleswig-Holstein wurden bislang fünf Lebensbereiche genutzt, die denen der ICF im Kern entsprechen. Diese Grundlage kann bei der zukünftigen Umstellung von Verfahren und der Weiterentwicklung von Kriterienkatalogen sowie Verwaltungs- und Bedarfsermittlungformularen verwertet werden. Die differenziert erarbeiteten Grundlagen, Erfahrungswerte und Erfolgsfaktoren der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein dienen insofern als fundiertes Grundgerüst, auf dem aufgebaut werden kann. Bei der Feststellung und Bewertung der Teilhabebeschränkung sind im Hinblick auf das dem Gesetz unterliegende bio-psycho-soziale Modell zukünftig ebenso die differenzierten Faktoren der Komponente „Umweltfaktoren“ zu berücksichtigen. Die Behinderung ergibt sich erst aus dem Zusammenspiel dieser Umweltfaktoren mit den körperlich/geistig/seelischen Einschränkungen und/oder Krankheiten des Menschen, die ggf. dazu führen, innerhalb eines oder mehrerer Lebensbereiche die Teilhabe des Menschen zu beschränken. Liegt eine wesentliche Teilhabebeschränkung dieser Art voraussichtlich länger als sechs Monate vor, spricht der Gesetzgeber von einer Behinderung, die durch die Eingliederungshilfe und weitere Leistungsträger angemessen auszugleichen ist. Die neun Lebensbereiche der ICF sollen im Rahmen der Bedarfsermittlung Orientierung und Hilfestellung geben, möglichst alle teilhaberelevanten Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu berücksichtigen. Ziel bei der Bedarfsermittlung ist es, Wünsche, Möglichkeiten und individuelle Ziele des Menschen mit Behinderung kennenzulernen. Die Fachkraft entscheidet unter dem Eindruck ihrer Fach- und Fallkenntnis, zusammen mit dem Leistungsberechtigten, welche Unterpunkte der in der ICF differenziert aufgelisteten Items für die individuelle Bedarfsermittlung relevant sind. Beispielhafte Fragen sollten in die Leitfäden einfließen. Die Eingliederungshilfe trägt dafür Sorge, dass die einzelnen Fragen zur Bedarfsermittlung mit anschaulichen und verstehbaren Beispielen (Barrierefreiheit) für alle Lebensbereiche angemessen unterlegt werden. Konkretisierende Leitfäden sind insbesondere vor dem Hintergrund der kommunalen Besonderheiten zu entwickeln. Es sind weitere Lebensbereiche proaktiv anzusprechen, wenn sie für den Leistungsberechtigten relevant sind.

LEBENSBEREICHE IN DER BEDARFSERMITTLUNG



d1 Lernen und Wissensanwendung

Dieses Kapitel befasst sich mit Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen. Dazu zählen Fähigkeiten des Zuschauens, des Zuhörens und weitere bewusste sinnliche Wahrnehmungen, z.B. riechen, schmecken und atmosphärisches Empfinden. Berücksichtigt werden auch die Fähigkeiten des elementaren Lernens, wie beispielsweise Lesen, Schreiben, Rechnen sowie die Fähigkeit zu üben und etwas nachzustellen. Ein dritter Aspekt betrifft die Wissensanwendung: Konzentrieren, Lesen, Schreiben, Rechnen sowie die Fähigkeit Entscheidungen zu treffen. Die Kompetenzen, Probleme zu lösen sowie zielgerichtet zu denken und fantasiebegabt zu sein, treten hinzu.

d2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen Aspekten der Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben, der Organisation von Routinen und dem Umgang mit Stress. Diese können in Verbindung mit spezifischeren Aufgaben und Handlungen verwendet werden, um die zugrunde liegenden Merkmale der Ausführung von Aufgaben unter verschiedenen Bedingungen zu ermitteln. Es gilt danach zu fragen, ob Einzel- oder Mehrfachaufgaben ausgeführt werden können, eine tägliche Routine anhand von Planung und Ausführung von verschiedenen Aktivitäten möglich ist. Wie kann mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgegangen werden?

d3 Kommunikation

Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen und spezifischen Merkmalen der Kommunikation mittels Sprache, Zeichen und Symbolen, einschließlich des Verstehens und Produzierens von Mitteilungen sowie der Konversation und des Gebrauchs von Kommunikationsgeräten und -techniken.

d4 Mobilität

Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Bewegung durch Änderung der Körperposition oder -lage oder Verlagerung von einem Platz zu einem anderen, mit der Bewegung von Gegenständen durch Tragen, Bewegen oder Handhaben, mit der Fortbewegung durch Gehen, Rennen, Klettern oder Steigen sowie durch den Gebrauch verschiedener Transportmittel.

d5 Selbstversorgung

Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Versorgung, dem Waschen, Abtrocknen und der Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, dem An- und Ablegen von Kleidung, dem Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit. Die Bedarfsermittlungsfragen orientieren sich in angemessener Weise – an den entsprechenden Items in der ICF.

d6 Häusliches Leben

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen die Beschaffung einer Wohnung, von Lebensmitteln, Kleidung und anderen Notwendigkeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt, die Pflege von persönlichen und anderen Haushaltsgegenständen und die Hilfe für andere.

d7 Interpersonelle Interaktion und Beziehung

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen (Fremden, Freunden, Verwandten, Familienmitgliedern und Liebespartnern) in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind.

Im Sinne einer einführenden und taktvollen Gesprächsführung kann durch eine angemessene Reduktion der einzelnen ICF-Punkte (zwischenmenschliche Aktivitäten und Interaktionen, Umgang mit Fremden und Fremdheit, Gestaltung informeller Kontakte, Familienbeziehungen, Intimität und Sexualität) eine vertraulich-kooperative Atmosphäre für die Berücksichtigung tatsächlich relevanter Lebenssituationen geschaffen werden.

d8 Bedeutende Lebensbereiche

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie für die Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen erforderlich sind. Lebensweltliche Begriffe (Schulden, Konto, Sparen, Einzahlen, etc.) sollen einen barrierefreien Dialog während der Bedarfsermittlung ermöglichen. Es kann beispielsweise zur Veranschaulichung ein Lebenslauf eingeholt werden.

d9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Dieses Kapitel befasst sich mit Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen erforderlich sind.

Diese Lebensbereiche betreffen beispielsweise das Gemeinschaftsleben in Form von Vereinen, Klubs, beruflichen Vereinigungen, sowie diejenigen im Kontext von Erholung und Freizeit, in denen die Teilhabe an Kunst, Kultur, sportlichen Aktivitäten, Hobbies und Geselligkeit in den Mittelpunkt rückt. Darüber hinaus umfasst dieser Lebensbereich auch die Möglichkeit der Teilhabe und Ausübung von Religion und Spiritualität, der Wahrung und Unterstützung von Menschenrechten sowie die Möglichkeit der staatsbürgerlichen Beteiligung in politischen Gesellschaftsbereichen sowie die Wahrnehmung der eigenen Rechtsvertretung.

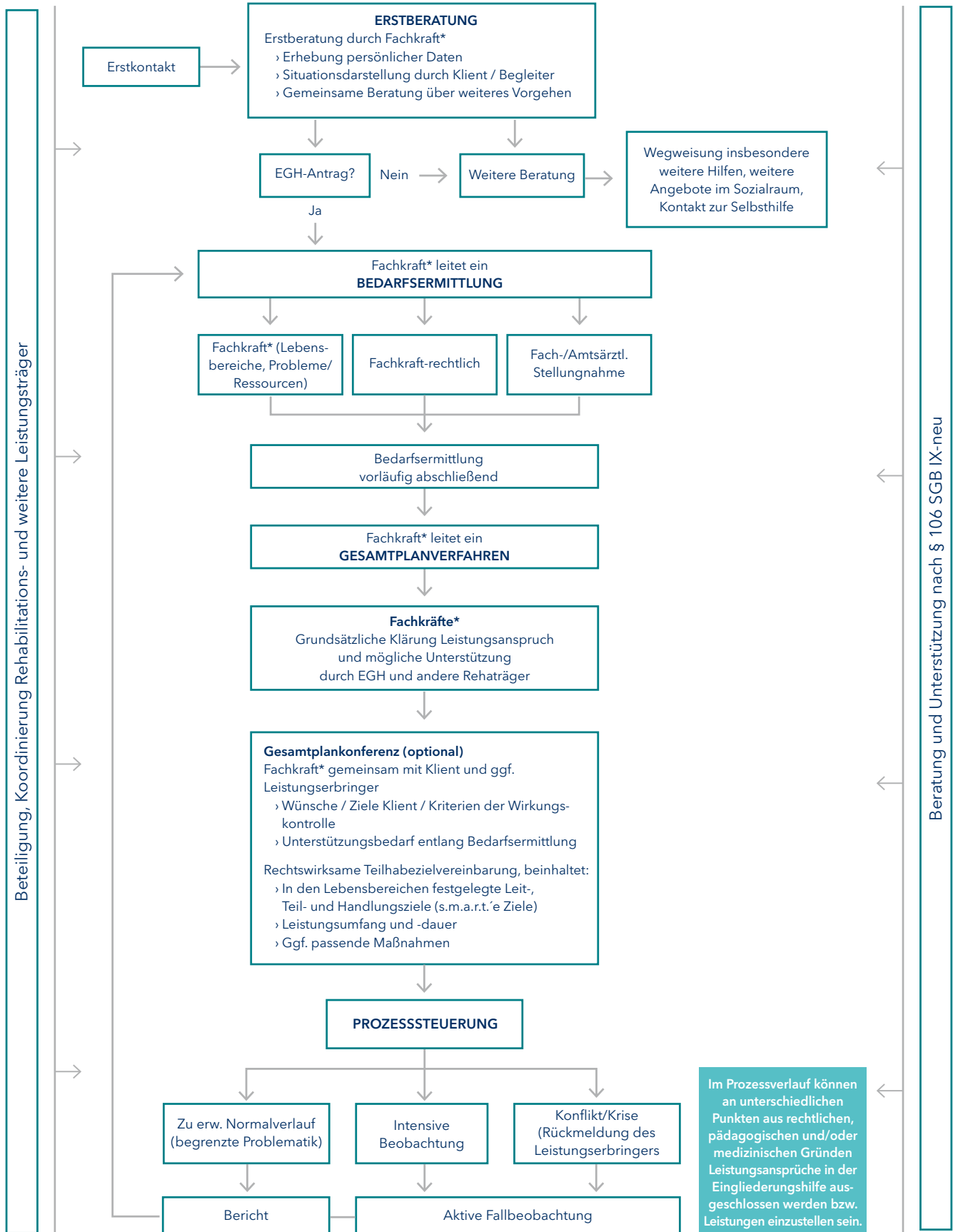
HANDLUNGS-AUFTRAG

- › Instrumente zur Operationalisierung des Konzepts „Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein“ sind gemeinsam durch die kommunalen Gebietskörperschaften zu entwickeln.
- › Es wird ein Methodenleitfaden entwickelt, der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt wird.

2.3 Prozessverlauf in der Bedarfsermittlung – idealtypisch

Ein idealtypischer Prozessverlauf stellt immer eine Orientierung dar, die die Strukturen und den Aufbau von Verwaltungsprozeduren und die jeweiligen Zuständigkeiten im Überblick veranschaulichen soll. Verdeutlicht werden Stationen, die die Menschen mit Behinderung in begleitender Unterstützung mit den Fachkräften der Eingliederungshilfe nach individuellen Maßgaben und Bedarfen durchlaufen, um die Teilhabeziele verwirklichen zu können.

PROZESSVERLAUF - IDEALTYPISCH



* Fachkraft mit besonderer SGB IX-neu Kompetenz nach § 97

3. Qualifizierung und Qualitätssicherung

3.1 Qualifizierung

Mit der Inkraftsetzung des SGB IX-neu verstärkt sich der seit Jahren vollziehende Paradigmenwechsel in der Sozial- und Eingliederungshilfe: Teilhabe behinderter Menschen ist ein „Menschenrecht und kein Akt der Fürsorge und Gnade“.* Zur Umsetzung dieser anspruchsvollen Aufgabe stellt das SGB IX-neu hohe Ansprüche an die Kompetenz der Beschäftigten.** Auf dieser Grundlage ist ein passgenaues lernzielorientiertes und motivierendes Curriculum zu entwickeln.

Das SGB IX-neu formuliert hohe Qualitätsansprüche an die Kompetenz der Fachkräfte der Eingliederungshilfe:

§ 97 Fachkräfte

Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Teils beschäftigen die Träger der Eingliederungshilfe eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen. Diese sollen

1. eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben und insbesondere über umfassende Kenntnisse
 - a) des Sozial- und Verwaltungsrechts,
 - b) über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 oder
 - c) von Teilhabebedarfen und Teilhabebarrieren verfügen,
2. umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben sowie
3. die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten haben.

Soweit Mitarbeiter der Leistungsträger nicht oder nur zum Teil die Voraussetzungen erfüllen, ist ihnen Gelegenheit zur Fortbildung und zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen zu geben.

Die Entwicklung des Curriculums ist als beteiligtenorientiertes Format angelegt. Ziel dieses partizipativen Ansatzes ist es, mit potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Auftraggebern, Expertinnen und Experten aus dem Arbeitsfeld Bedarfsermittlung und Gesamtplanung ein fachlich begründetes Qualifizierungsangebot bereitzustellen. Die im Land Schleswig-Holstein unterschiedlichen Qualifikationsansprüche und bisherigen Entwicklungen und Fachkonzepte sollen zu einem landeseinheitlichen Qualifizierungsprogramm gebündelt werden.

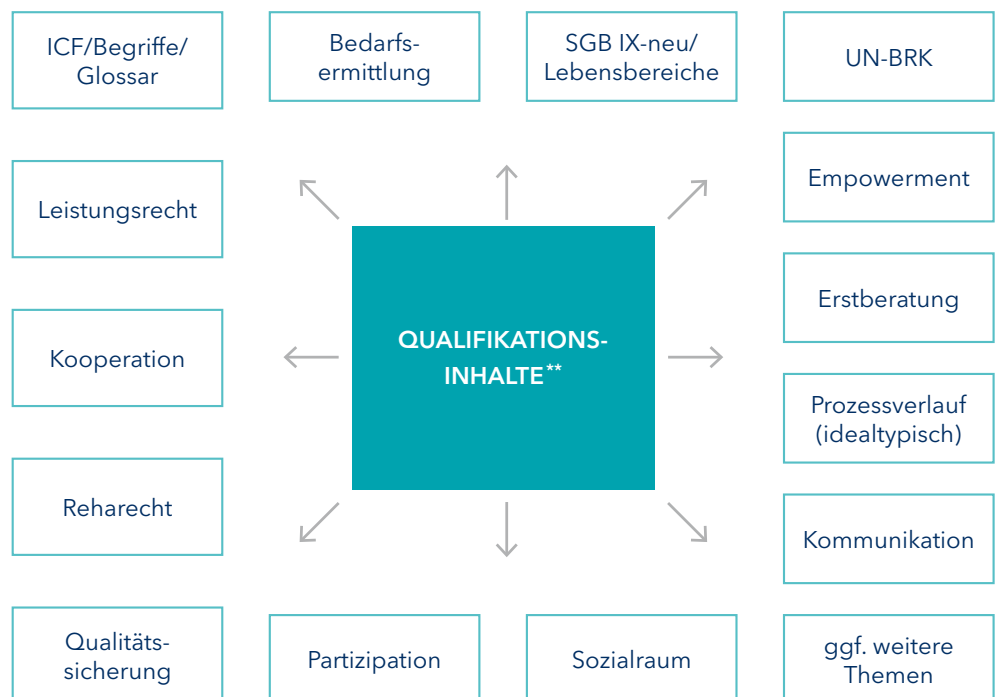
Die fachliche Qualifizierung der Fachkräfte, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 SGB IX-neu umfasst, ist zu gewährleisten. Diese gesetzlichen Bestimmungen machen deutlich, dass Qualifikation und Fortbildung zentrale Elemente der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderung sind. Damit wird nicht zuletzt auch dem Auftrag der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) entsprochen, die den besonderen Stellenwert von einschlägiger Qualifizierung von Personal betont.

* Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Stand: 2017

** Es ist zu prüfen, inwiefern Fachkräfte aus weiteren einschlägigen Berufsfeldern (bspw. Medizin, Pflege, Humandienstleistungen, Verwaltung etc.) zu gewinnen sind.

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich [zur i.] Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.“*

Herauszustellen ist, dass diese neuen gesetzlichen Regelungen des SGB IX-neu (2017) und der UN-Behindertenrechtskonvention (2009) an einen rechtlichen „Traditionsbestand“ in der Behindertenhilfe anknüpfen. Bei der Übertragung des „alten“ BSHG (Bundessozialhilfegesetz) in ein „neues“ Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist der § 102 BSHG nahezu inhaltsgleich übernommen worden. Durch die Platzierung im vorderen Teil des Gesetzes (§ 6 SGB XII) hat der Gesetzgeber bereits zum damaligen Zeitpunkt die besondere Bedeutung dieser Bestimmung hervorgehoben. Die Umsetzung einer konsequent inklusions- und teilhabeorientierten Perspektive erfordert daher entsprechende Kenntnisse und Kompetenzen der Beschäftigten bei der Ausgestaltung von Beratung und Unterstützung.



HANDLUNGS-AUFTRAG

- › Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) entwickelt gemeinsam mit den kommunalen Gebietskörperschaften sowie mit potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Fachkräften aus dem Arbeitsfeld der Bedarfsermittlung und Gesamtplanung ein fachlich begründetes Konzept zur Qualifizierung. Insbesondere sind Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstberatung bereitzustellen, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Leistungen anderer Rehabilitationsträger und Leistungserbringer (u.a. auch Jugendämter, Arbeitsagentur, Kranken- und Pflegeversicherung) betreffen. Für die Qualifizierung, im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens, ist u.a. speziell auf die Struktur der ICF und die neun Lebensbereiche einzugehen.
- › Inhalte und Methoden sind einheitlich für das Land Schleswig-Holstein zu verabschieden.
- › Die Pilotfortbildungen werden evaluiert.

* UN-BRK: Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen

** beispielhaft

3.2 Implementierung und Qualitätssicherung

Zur nachhaltigen Sicherung der Qualität von Erstberatung und Bedarfsermittlung soll ein „Forum für Qualität und Nachhaltigkeit“ eingerichtet werden. Es soll dabei auf bestehende Strukturen und Arbeitsgruppen zurückgegriffen werden. Ein strukturierter Erfahrungsaustausch steht dabei im Vordergrund. Dabei sind bereits bestehende Austauschgruppen und/oder deren Arbeitsergebnisse in das Forum zu integrieren. In einem regelmäßigen Turnus, ausgehend vom Arbeitsstand der bereits etablierten Konzeptentwicklungsgruppe, soll anhand gemeinsam ausgewählter Themen über Erfahrungen und Veränderungsnotwendigkeiten diskutiert werden.

Anzustreben ist dabei ein weitgehend harmonisiertes Verfahren, das alle Träger verbindlich einsetzen können. Ergebnisse des Forums sind zu dokumentieren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Eingliederungshilfe zur Verfügung zu stellen. Der Erfahrungsaustausch sollte sich auf Fragen konzentrieren,

- › ob das eingesetzte Verfahren angemessen ist - im Sinne der Intentionen des SGB IX-neu, des vorliegenden Konzepts und der damit verbundenen Arbeitspraxis,
- › ob ausreichend bemessene personelle und organisatorische Rahmenbedingungen gegeben sind,
- › ob die Qualifizierung zur Aufgabendurchführung ausreichend und geeignet ist,
- › ob weitere Qualifizierungselemente ergänzt werden sollten,
- › ob Arbeitsprozesse (Organisation und Ablauf) angemessen ausgestaltet sind und
- › ob im Sinne der Ressourceneffizienz verwaltungsvereinfachende Maßnahmen anzuwenden sind.

Das Forum für Qualität und Nachhaltigkeit kann weitere evaluative Impulse geben, die insbesondere den Erfahrungsaustausch und den Nutzen des Verfahrens für den Rehabilitationsträger als auch für Menschen mit Behinderung ermöglichen.

HANDLUNGS-AUFTRAG

- › Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) und die kommunalen Gebietskörperschaften prüfen, inwieweit organisatorisch und zeitlich ein „Forum für Qualität und Nachhaltigkeit“ einzusetzen ist. Sie integrieren und/oder unterstützen dabei bestehende Gremienstrukturen und Austauschgruppen.
- › Standards formativer/begleitender Evaluation werden gemeinsam entwickelt und verabschiedet.
- › Gremienstrukturen werden transparent dargestellt und sollen miteinander sachgerecht verbunden werden.

4. Zusammenfassung und Handlungsaufträge

Im Sinne der inhaltlichen und strukturellen Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG), verlangt das SGB IX-neu den Ländern Veränderungs- und Umsetzungsprozesse ab. Diese Reformschritte sind als längerfristige Projekte zu verstehen, die in einem derzeit noch nicht absehbaren zeitlichen Verlauf immer wieder weiterentwickelt, angepasst und evaluiert werden müssen.

Für die Zukunft stellt die Kooperation der Rehabilitationsträger eine zentrale Neuerung und Herausforderung dar. Dabei sind landeseinheitliche Kooperationsformate zu pflegen und neu zu entwickeln.

Die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein kann auf eine über zehnjährige Erfahrungs- und Erfolgsgeschichte im Bereich der Hilfeplanung zurück blicken. Es sind Prozesse, Personalstrukturen und Arbeitsmaterialien entwickelt worden, die den Intentionen des SGB IX-neu in weiten Teilen entsprechen. Daran ist anzuknüpfen.

Das Verfahren der Bedarfsermittlung ist ein äußerst bedeutsamer Arbeitsschritt im Gesamtplanverfahren, der im SGB IX-neu ausdrücklich hervorgehoben wird. Bei der Erarbeitung des vorliegenden Konzepts hat sich eine produktive Kooperationskultur bewiesen, die in der Zukunft weiterhin genutzt und ausgeweitet werden kann. Auch hier kann auf weitere bestehende Strukturen und Netzwerke sowie rehabilitative Professionalität zurückgegriffen werden. Bei der landeseinheitlichen Umsetzung der konzeptionellen Ansätze zum Bedarfsermittlungsverfahren wird den Trägern der Eingliederungshilfe in den kreisfreien Städten und Kommunen - vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen örtlichen Bedingungen und Möglichkeiten - Raum für lokalspezifische Prozesserschreibungen eingeräumt. In regelmäßig tagenden Arbeitskreisen können diese Erfahrungen ausgetauscht und als Synergieeffekte für alle nutzbar gemacht werden. Dies ist ein entscheidender Beitrag zur Qualitätssicherung.

Für die Qualifizierung der Fachkräfte sind neue Qualifizierungsprogramme zu entwickeln, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Fachdienste der Eingliederungshilfe ein fundiertes und auch zukünftig aktuelles Wissen sowie effiziente Methoden der Arbeitsgestaltung an die Hand geben. Diese Investitionen und Beiträge sollen es ermöglichen mit den Menschen mit Behinderung in ein Gesamtplanverfahren einzusteigen, das wirksam das Erreichen individueller Teilhabeziele begleitet. Zur Umsetzung dieses komplexen Anforderungskanons werden im Folgenden Handlungsaufträge formuliert.

Übersicht Handlungsaufträge

HANDLUNGSaufTRÄGE DER KOMMUNALEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

HANDLUNGSaufTRÄGE DES MINISTERIUMS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, JUGEND, FAMILIE UND SENIOREN UND DER KOMMUNALEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Bedarfsermittlung

- › Die Beschreibung abgestimmter Verfahren der frühzeitigen Bedarfserkennung wird durch die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit weiteren Rehabilitationsträgern vorgenommen. Für die Erstberatung nehmen die Gebietskörperschaften mit den weiteren Rehabilitationsträgern eine Klärung von Zuständigkeiten und weiteren Funktionen vor.
- › Die kommunalen Gebietskörperschaften
 - überprüfen die fachlichen Erfordernisse für Aufbau und Ablauf der Gesamtplanung,
 - erarbeiten Standards zur einzelfallbezogenen Qualitätssicherung,
 - führen Maßnahmen zur kooperativen Ausgestaltung interner und externer Schnittstellen durch und
 - stellen interdisziplinäre und multiprofessionelle Teams zusammen.
- › Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) wird zentral die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den anderen Rehabilitationsträgern und den Pflegekassen koordinieren. Die Kreise und kreisfreien Städte bauen ihre Kooperationen in der Region aus.
- › Es sind operative Verfahren und Instrumente der Bedarfsermittlung – angepasst an die neun Lebensbereiche der ICF – im Rahmen des Gesamtplanverfahrens durch die kommunalen Gebietskörperschaften in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) zu entwickeln, zu erproben und zu implementieren. Es ist ein Plan zu erstellen, der bis zum 01.01.2020 schrittweise die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für die Prüfung und Erarbeitung von flexibel handhabbaren und inklusionsgerechten Verfahrensmodalitäten sowie steuerungsrelevanten Notwendigkeiten ausweist, die
 - den Besonderheiten des Einzelfalles,
 - gemäß § 144 SGB IX-neu dem Turnus von zwei Jahren,
 - den Geboten von Wirtschaftlichkeit und Effizienz entsprechen.
- › Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) und die kommunalen Gebietskörperschaften
 - prüfen gemeinsame Empfehlungen für fachliche Anforderungen für Aufbau und Ablauf der Gesamtplanung und das dafür erforderliche Personal
 - entwickeln Qualifizierungsangebote entlang der Grundlagen und Prozessschritte im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren weiter.

1.3 Leitlinien, Grundverständnis, Erfolgsfaktoren

- › Die kommunalen Gebietskörperschaften
 - planen systematisch und wissensbasiert die Entwicklung der Sozialräume. Die Sozialraumprofile sind dabei systematisch zu ermitteln und für die Beratung und Teilhabeplanung praktisch nutzbar aufzubereiten. Dabei gilt es die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern auszubauen und zu konkretisieren. Dies kann beispielsweise in Formaten von gemeinsamer Qualifizierung, Fortbildung und/oder Hospitationen geschehen,
 - erarbeiten Methoden und Standards, um die Transparenz des Verfahrens und den Zugang zu Informationen für den Leistungsberechtigten zu gewährleisten,
 - standardisieren Formate lösungsorientierter Gesprächsführung als methodisches Handlungswissen von Beratung und Unterstützung.

HANDLUNGS-AUFTRÄGE DER KOMMUNALEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

HANDLUNGS-AUFTRÄGE DES MINISTERIUMS FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, JUGEND, FAMILIE UND SENIOREN UND DER KOMMUNALEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

2.1 Erstberatung

- › Die Anpassung des personellen sowie infrastrukturellen Bedarfs (z.B. Raumkapazität, IT-Infrastruktur, Sachaufwand) ist durch die kommunalen Gebietskörperschaften vorzunehmen.

2.2 Bedarfsfeststellung anhand der neun Lebensbereiche

- › Instrumente zur Operationalisierung des Konzepts „Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein“ sind gemeinsam durch die kommunalen Gebietskörperschaften zu entwickeln.
- › Es wird ein Methodenleitfaden entwickelt, der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt wird.

3.1 Qualifizierung

- › Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) entwickelt gemeinsam mit den kommunalen Gebietskörperschaften sowie mit potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Fachkräften aus dem Arbeitsfeld der Bedarfsermittlung und Gesamtplanung ein fachlich begründetes Konzept zur Qualifizierung. Insbesondere sind Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstberatung bereitzustellen, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Leistungen anderer Rehabilitationsträger und Leistungserbringer (u.a. auch Jugendämter, Arbeitsagentur, Kranken- und Pflegeversicherung) betreffen. Für die Qualifizierung, im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens, ist u.a. speziell auf die Struktur der ICF und die neun Lebensbereiche einzugehen.
- › Inhalte und Methoden sind einheitlich für das Land Schleswig-Holstein zu verabschieden.
- › Die Pilotfortbildungen werden evaluiert.

3.2 Implementierung und Qualitätssicherung

- › Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS) und die kommunalen Gebietskörperschaften prüfen, inwieweit organisatorisch und zeitlich ein „Forum für Qualität und Nachhaltigkeit“ einzusetzen ist. Sie integrieren und/oder unterstützen dabei bestehende Gremienstrukturen und Austauschgruppen.
- › Standards formativer/begleitender Evaluation werden gemeinsam entwickelt und verabschiedet.
- › Gremienstrukturen werden transparent dargestellt und sollen miteinander sachgerecht verbunden werden.

Glossar

Aus dem Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016, Drucksache 18/10940.

Barriere: Barrieren sind Faktoren in der Umwelt einer Person, die die alltägliche Lebensführung und die gesellschaftliche Teilhabe einschränken. Beispiele sind bauliche Barrieren, mangelnde unterstützende Technologien oder negative Einstellungen gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen.

Beeinträchtigung: Liegt aufgrund einer Schädigung von Körperfunktionen oder Körperstrukturen eine verminderte Leistungsfähigkeit, z. B. beim Sehen, Hören, Gehen etc. vor, handelt es sich um eine Beeinträchtigung.

Behinderung: Erst wenn im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung Teilhabe und Aktivitäten durch ungünstige Kontextbedingungen dauerhaft eingeschränkt werden, wird in diesem Bericht abweichend vom Sprachgebrauch des SGB IX, der ICF und dem Behinderungsverständnis der UN-BRK entsprechend von Behinderung gesprochen.

Bundesteilhabegesetz: Das Bundesteilhabegesetz ist ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Es soll die nationale Behindertenpolitik unter Berücksichtigung der UN-BRK reformieren.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung: Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist eine Sozialleistung nach dem SGB XII. Ziel der Eingliederungshilfe ist, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung und ihre Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die betroffenen Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Funktionsfähigkeit: Funktionsfähigkeit wird in der ICF als das Ergebnis einer Wechselwirkung zwischen einem Gesundheitsproblem und Kontextfaktoren aufgefasst.

ICF: Die „Internationale Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ – kurz ICF – ist ein von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickeltes Klassifikationssystem. Es klassifiziert Funktionsfähigkeit und Behinderungen, die mit einem Gesundheitsproblem verbunden sind.

Inklusion: Inklusion bezeichnet den Grad der Einbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigungen in verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Durch den Abbau von Barrieren soll die Teilhabe aller Menschen, mit oder ohne Behinderung, an der Gesellschaft ermöglicht werden. Dies ist in der UN-BRK festgehalten.

Schwerbehinderung: Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn nach § 2 SGB IX der Grad der Behinderung bei mindestens 50 Prozent liegt.

Teilhabe: Mit Teilhabe (auch Partizipation) wird laut ICF die „Einbezogenheit in eine Lebenssituation“ bezeichnet. Die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen kann durch einstellungs- oder umweltbedingte Barrieren erschwert oder verhindert werden.

UN-BRK: Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (kurz UN-Behindertenrechtskonvention- UN-BRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der bereits bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation für Menschen mit Behinderung konkretisiert. Durch die UN-BRK wurden verpflichtende Anforderungen an die unterzeichnenden Staaten eingeführt, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung den Menschenrechten entsprechend auszugestalten.

Anhang

Die neun Lebensbereiche der ICF nach der Komponente d Aktivitäten und Partizipation*

Eine Aktivität ist die Durchführung einer Aufgabe oder einer Handlung (Aktion) durch einen Menschen. Partizipation [Teilhabe] ist das Einbezogen sein in eine Lebenssituation. Eine Beeinträchtigung der Aktivität ist eine Schwierigkeit oder die Unmöglichkeit, die ein Mensch haben kann, die Aktivität durchzuführen. Eine Beeinträchtigung der Partizipation [Teilhabe] ist ein Problem, das ein Mensch in Hinblick auf sein Einbezogen sein in Lebenssituationen erleben kann.

- d1 Lernen und Wissensanwendung**
- d2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen**
- d3 Kommunikation**
- d4 Mobilität**
- d5 Selbstversorgung**
- d6 Häusliches Leben**
- d7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen**
- d8 Bedeutende Lebensbereiche**
- d9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben**

d1 Lernen und Wissensanwendung

Dieses Kapitel befasst sich mit Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen.

Bewusste sinnliche Wahrnehmungen (d110-d120)

d110 Zuschauen

Absichtsvoll den Sehsinn zu benutzen, um visuelle Reize wahrzunehmen, wie einer Sportveranstaltung oder dem Spiel von Kindern zuschauen;

d115 Zuhören

Absichtsvoll den Hörsinn zu benutzen, um akustische Reize wahrzunehmen, wie Radio, Musik oder einen Vortrag hören;

d120 Andere bewusste sinnliche Wahrnehmungen

Absichtsvoll andere elementare Sinne zu benutzen, um Reize wahrzunehmen, wie die materielle Struktur tasten und fühlen, Süßes schmecken oder Blumen riechen;

* REHADAT ICF-Lotse

Elementares Lernen (d130-d155)

d130 Nachmachen, nachahmen

Imitieren oder Nachahmen als elementare Bestandteile des Lernens, wie eine Geste, einen Laut oder einen Buchstaben des Alphabets nachmachen;

d135 Üben

Wiederholen einer Folge von Dingen oder Zeichen als elementarer Bestandteil des Lernens, wie in Zehnerfolgen zählen oder das Vortragen eines Gedichtes einüben;

d140 Lesen lernen

Die Fähigkeit zu entwickeln, Geschriebenes (einschließlich Braille) flüssig und richtig zu lesen, wie Zeichen und Buchstaben erkennen, Wörter in richtiger Betonung äußern sowie Wörter und Wendungen verstehen;

d145 Schreiben lernen

Die Fähigkeit zu entwickeln, Symbole zu produzieren, die der Darstellung von Lauten, Wörtern oder Wendungen dienen, um Bedeutungen zu vermitteln (einschließlich schreiben in Braille), wie richtig buchstabieren und die Grammatik korrekt verwenden;

d150 Rechnen lernen

Die Fähigkeit zu entwickeln, mit Zahlen umzugehen sowie einfache und komplexe mathematische Operationen auszuführen, wie mathematische Zeichen für Addition und Subtraktion benutzen sowie die richtige mathematische Operation auf ein Problem anwenden;

d155 Sich Fertigkeiten aneignen

Elementare und komplexe Fähigkeiten für integrierte Mengen von Handlungen und Aufgaben zu entwickeln, um die Aneignung einer Fertigkeit anzugehen und zu Ende zu bringen, wie Werkzeuge handhaben oder Spiele wie Schach spielen;

Wissensanwendung (d160-d177)

d160 Aufmerksamkeit fokussieren

Sich absichtsvoll auf einen bestimmten Reiz zu konzentrieren, wie ablenkende Geräusche filtern;

d163 Denken

Ideen, Konzepte und Vorstellungen - seien sie zielgerichtet oder nicht - zu formulieren und zu handhaben, allein oder mit anderen, wie eine Fiktion entwickeln, ein Theorem beweisen, mit Ideen spielen, Brainstorming betreiben, meditieren, Vor- und Nachteile abwägen, Vermutungen anstellen, überlegen;

d166 Lesen

Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erfassung und Interpretation von Texten (z.B. Bücher, Anweisungen oder Zeitungen - auch in Braille) durchzuführen, um allgemeines Wissen oder besondere Informationen zu erlangen;

d170 Schreiben

Symbole oder Sprache zu verwenden oder zu produzieren, um Informationen zu vermitteln, wie schriftliche Aufzeichnungen von Ereignissen oder Ideen produzieren oder einen Brief entwerfen;

d172 Rechnen

Berechnungen unter Anwendung mathematischer Prinzipien durchzuführen, um in Worten beschriebene Probleme zu lösen und die Ergebnisse zu produzieren oder darzustellen, wie die Summe aus drei Zahlen berechnen oder das Ergebnis der Division einer Zahl durch eine andere finden;

d175 Probleme lösen

Lösungen für eine Frage oder Situation zu finden, indem das Problem identifiziert und analysiert wird, Lösungsmöglichkeiten entwickelt und die möglichen Auswirkungen der Lösungen abgeschätzt werden und die gewählte Lösung umgesetzt wird, wie die Auseinandersetzung zweier Personen schlichten;

d177 Entscheidungen treffen

Eine Wahl zwischen Optionen zu treffen, diese umzusetzen und ihre Auswirkungen abzuschätzen, wie einen besonderen Gegenstand auswählen und kaufen, oder sich entscheiden, eine Aufgabe unter vielen, die erledigt werden müssen, übernehmen und diese ausführen;

d2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen Aspekten der Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben, der Organisation von Routinen und dem Umgang mit Stress. Diese können in Verbindung mit spezifischeren Aufgaben und Handlungen verwendet werden, um die zugrunde liegenden Merkmale der Ausführung von Aufgaben unter verschiedenen Bedingungen zu ermitteln.

d210 Eine Einzelaufgabe übernehmen

Einfache oder komplexe und koordinierte Handlungen bezüglich der mentalen und physischen Bestandteile einer einzelnen Aufgabe auszuführen, wie eine Aufgabe angehen, Zeit, Räumlichkeit und Materialien für die Aufgabe organisieren, die Schritte der Durchführung festlegen, die Aufgabe ausführen und abschließen sowie eine Aufgabe durchstehen;

d220 Mehrfachaufgaben übernehmen

Einfache oder komplexe und koordinierte Handlungen als Bestandteile einer multiplen, integrierten und komplexen Aufgabe in aufeinander folgenden Schritten oder gleichzeitig zu bearbeiten;

d230 Die tägliche Routine durchführen

Einfache und komplexe und koordinierte Handlungen auszuführen, um die Anforderungen der alltäglichen Prozeduren oder Pflichten zu planen, zu handhaben und zu bewältigen, wie Zeit einplanen und den Tagesplan für die verschiedenen Aktivitäten aufstellen;

d240 Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen

Einfache oder komplexe und koordinierte Handlungen durchzuführen, um die psychischen Anforderungen, die erforderlich sind, um Aufgaben, die besondere Verantwortung beinhalten sowie mit Stress, Störungen und Krisensituationen verbunden sind, zu handhaben und zu kontrollieren, wie ein Fahrzeug bei dichtem Verkehr fahren oder viele Kinder betreuen;

d3 Kommunikation

Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen und spezifischen Merkmalen der Kommunikation mittels Sprache, Zeichen und Symbolen, einschließlich des Verstehens und Produzierens von Mitteilungen sowie der Konversation und des Gebrauchs von Kommunikationsgeräten und -techniken.

Kommunizieren als Empfänger (d310-d325)

d310 Kommunizieren als Empfänger gesprochener Mitteilungen

Die wörtliche und übertragene Bedeutung von gesprochenen Mitteilungen zu erfassen, wie verstehen, ob eine Aussage eine Tatsache behauptet oder ob sie eine idiomatische Wendung ist;

d315 Kommunizieren als Empfänger non-verbaler Mitteilungen

Die wörtliche und übertragene Bedeutung von durch Gesten, Symbole und Zeichnungen vermittelten Mitteilungen zu erfassen, wie erkennen, dass ein Kind müde ist, wenn es seine Augen reibt, oder dass das Läuten einer Warnglocke Feuer bedeutet;

d320 Kommunizieren als Empfänger von Mitteilungen in Gebärdensprache

Die wörtliche und übertragene Bedeutung von Mitteilungen in Gebärdensprache zu empfangen und zu erfassen;

d325 Kommunizieren als Empfänger schriftlicher Mitteilungen

Die wörtliche und übertragene Bedeutung schriftlicher Mitteilungen (einschließlich Braille) zu erfassen, wie politische Ereignisse in der Tagespresse verfolgen oder die Absicht einer religiösen Schrift verstehen;

Kommunizieren als Sender (d330-d345)

d330 Sprechen

Wörter, Wendungen oder längere Passagen in mündlichen Mitteilungen mit wörtlicher und übertragener Bedeutung zu äußern, wie in gesprochener Sprache eine Tatsache ausdrücken oder eine Geschichte erzählen;

d335 Non-verbale Mitteilungen produzieren

Gesten, Symbole und Zeichnungen zur Vermittlung von Bedeutungen einzusetzen, wie seinen Kopf schütteln, um Uneinigkeit anzuzeigen, oder ein Bild oder Diagramm zeichnen, um eine Tatsache oder eine komplexe Vorstellung zu vermitteln;

d340 Mitteilungen in Gebärdensprache ausdrücken

Mitteilungen mit wörtlicher und übertragener Bedeutung in Gebärdensprache zu vermitteln;

d345 Mitteilungen schreiben

Die wörtliche und übertragene Bedeutung von Mitteilungen, die in geschriebener Sprache vermittelt sind, zu verfassen, wie einem Freund einen Brief schreiben;

Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken (d350-d360)

d350 Konversation

Einen Gedanken- und Ideenaustausch in mündlicher oder schriftlicher Form, in Gebärdensprache oder auf anderer sprachlicher Weise zu beginnen, aufrecht zu erhalten und zu beenden, mit einer oder mehreren Personen, Bekannten oder Fremden, in formeller oder informeller Form;

d355 Diskussion

Eine Erörterung eines Sachverhaltes mit Pro- und Kontra-Argumenten oder eine Debatte in mündlicher oder schriftlicher Form, in Gebärdensprache oder auf andere sprachliche Weise zu beginnen, aufrecht zu erhalten und zu beenden, mit einer oder mehreren Personen, Bekannten oder Fremden, in formeller oder informeller Form;

d360 Kommunikationsgeräte und -techniken benutzen

Kommunikationsgeräte, -techniken und andere Kommunikationsmittel verwenden, wie einen Freund per Telefon anrufen;

d4 Mobilität

Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Bewegung durch Änderung der Körperposition oder -lage oder Verlagerung von einem Platz zu einem anderen, mit der Bewegung von Gegenständen durch Tragen, Bewegen oder Handhaben, mit der Fortbewegung durch Gehen, Rennen, Klettern oder Steigen sowie durch den Gebrauch verschiedener Transportmittel.

Die Körperposition ändern und aufrecht erhalten (d410-d420)

d410 Eine elementare Körperposition wechseln

In eine und aus einer Körperposition zu gelangen und sich von einem Ort zu einem anderen zu bewegen, wie von einem Stuhl aufstehen, um sich in ein Bett zu legen, in eine und aus einer knienden oder hockenden Position gelangen;

d415 In einer Körperposition verbleiben

In derselben erforderlichen Körperposition zu verbleiben, wie sitzen bleiben oder bei der Arbeit bzw. in der Schule stehen bleiben;

d420 Sich verlagern

Sich von einer Oberfläche auf eine andere zu bewegen, wie auf einer Bank entlang gleiten oder sich ohne Änderung der Körperposition aus dem Bett auf einen Stuhl bewegen;

Gegenstände tragen, bewegen und handhaben (d430-d445)

d430 Gegenstände anheben und tragen

Einen Gegenstand anzuheben oder etwas von einem Platz zu einem anderen zu tragen, wie eine Tasse anheben oder ein Kind von einem Zimmer in ein anderes tragen;

d435 Gegenstände mit den unteren Extremitäten bewegen

Koordinierte Handlungen mit dem Ziel auszuführen, einen Gegenstand mit Beinen und Füßen in Bewegung zu versetzen, wie einem Ball einen Tritt versetzen oder die Pedale eines Fahrrades treten;

d440 Feinmotorischer Handgebrauch

Koordinierte Handlungen mit dem Ziel auszuführen, Gegenstände mit der Hand, den Fingern und dem Daumen aufzunehmen, zu handhaben und loszulassen, wie es für das Aufnehmen von Münzen von einem Tisch, für das Drehen einer Wählscheibe oder eines Knaufes erforderlich ist;

d445 Hand- und Armgebrauch

Koordinierte Handlungen auszuführen, die erforderlich sind, Gegenstände mit Händen und Armen zu bewegen oder zu handhaben, wie beim Drehen eines Türgriffs oder dem Werfen oder Fangen eines Gegenstandes;

Gehen und sich fortbewegen (d450-d465)

d450 Gehen

Sich zu Fuß auf einer Oberfläche Schritt für Schritt so fortzubewegen, dass stets wenigstens ein Fuß den Boden berührt, wie beim Spazieren, Schlendern, Vorwärts-, Rückwärts- oder Seitwärtsgehen;

d455 Sich auf andere Weise fortbewegen

Sich auf andere Weise als gehend von einem Ort zu einem anderen fortzubewegen, wie über einen Fels klettern oder eine Straße entlang rennen, springen, spurten, hüpfen, einen Purzelbaum schlagen oder um Hindernisse rennen;

d460 Sich in verschiedenen Umgebungen fortbewegen

In verschiedenen Orten und Situationen zu gehen und sich fortzubewegen, wie in einem Haus oder Gebäude von einem Raum in einen anderen gehen oder auf einer Straße einer Stadt gehen;

d465 Sich unter Verwendung von Geräten/Ausrüstung fortbewegen

Seinen ganzen Körper unter Verwendung von speziellen Geräten, die zur Erleichterung der Mobilität entworfen sind, oder anderen Hilfsvorrichtungen der Fortbewegung auf beliebigen Oberflächen oder in beliebigen Umgebungen von einem Ort zu einem anderen fortzubewegen, wie mit Schlittschuhen, mit Skiern oder mit einer Ausrüstung zum Gerätetauchen, oder sich auf einer Straße mit einem Rollstuhl oder Gehwagen fortbewegen;

Sich mit Transportmitteln fortbewegen (d470-d475)

d470 Transportmittel benutzen

Transportmittel zu benutzen, um sich als Fahrgast fortzubewegen, wie als Mitfahrer mit einem Auto oder Autobus, einer Rikscha, einem Ruderboot, einem von einem Tier angetriebenen Fahrzeug, mit einem privaten oder öffentlichen Taxi, Autobus, Zug, Straßenbahn, U-Bahn, Schiff oder Flugzeug;

d475 Ein Fahrzeug fahren

Ein Fahrzeug oder das Tier, das es zieht, zu kontrollieren und zu bewegen, unter eigener Leitung zu reisen oder über ein beliebiges Fahrzeug zu verfügen wie ein Auto, Fahrrad, Boot oder ein von einem Tier angetriebenes Fahrzeug;

d5 Selbstversorgung

Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Versorgung, dem Waschen, Abtrocknen und der Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, dem An- und Ablegen von Kleidung, dem Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit.

d510 Sich waschen

Den ganzen Körper oder Körperteile mit Wasser und geeigneten Reinigungs- und Abtrocknungsmaterialien oder -methoden zu waschen und abzutrocknen, wie baden, duschen, Hände, Füße, Gesicht und Haare waschen und mit einem Handtuch abtrocknen;

d520 Seine Körperteile pflegen

Sich um seine Körperteile wie Haut, Gesicht, Zähne, Kopfhaut, Nägel und Genitalien über das Waschen und Abtrocknen hinaus zu kümmern;

d530 Die Toilette benutzen

Die Beseitigung menschlicher Ausscheidungen (Menstruationssekrete, Urin, Stuhl) zu planen und durchzuführen sowie sich anschließend zu reinigen:

d540 Sich kleiden

Die koordinierten Handlungen und Aufgaben durchzuführen, welche das An- und Ausziehen von Kleidung und Schuhwerk in Abfolge und entsprechend den sozialen und klimatischen Bedingungen betreffen, wie Hemden, Röcke, Blusen, Hosen, Unterwäsche, Saris, Kimonos, Strumpfhosen, Hüte, Handschuhe, Mäntel, Schuhe, Stiefel, Sandalen oder Slipper anziehen, ordnen und ausziehen;

d550 Essen

Die koordinierten Handlungen und Aufgaben durchzuführen, die das Essen servierter Speisen betreffen, sie zum Mund zu führen und auf kulturell akzeptierte Weise zu verzehren, Nahrungsmittel in Stücke zu schneiden oder zu brechen, Flaschen und Dosen zu öffnen, Essbesteck zu benutzen, Mahlzeiten einnehmen, zu schlemmen oder zu speisen;

d560 Trinken

Ein Gefäß mit einem Getränk in die Hand zu nehmen, es zum Mund zu führen und den Inhalt in kulturell akzeptierter Weise zu trinken, Flüssigkeiten zum Trinken zu mischen, zu rühren, zu gießen, Flaschen und Dosen zu öffnen, mit einem Strohhalm zu trinken oder fließendes Wasser wie z. B. vom Wasserhahn oder aus einer Quelle zu trinken; trinken an der Brust (Säugling);

d570 Auf seine Gesundheit achten

Für physischen Komfort, Gesundheit sowie für physisches und mentales Wohlbefinden zu sorgen, wie eine ausgewogene Ernährung und ein angemessenes Niveau körperlicher Aktivität aufrecht erhalten, sich warm oder kühl halten, Gesundheitsschäden vermeiden, sicheren Sex praktizieren einschließlich Kondome benutzen, für Impfschutz und regelmäßige ärztliche Untersuchungen sorgen;

d6 Häusliches Leben

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen die Beschaffung einer Wohnung, von Lebensmitteln, Kleidung und anderen Notwendigkeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt, die Pflege von persönlichen und anderen Haushaltsgegenständen und die Hilfe für andere.

Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten (d610-d620)

d610 Wohnraum beschaffen

Ein Haus, ein Appartement oder eine Wohnung zu kaufen, zu mieten, zu möblieren und die Möbel aufzustellen;

d620 Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs beschaffen

Alle Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs auszuwählen, zu beschaffen und zu transportieren, wie Lebensmittel, Getränke, Kleidung, Reinigungsmaterial, Brennstoff, Haushaltsartikel, Utensilien, Kochgeschirr, häusliche Hilfsmittel und Werkzeuge auswählen, beschaffen, transportieren und lagern; Versorgungs- und andere Dienstleistungen für den Haushalt beschaffen;

Haushaltsaufgaben (d630-d640)

d630 Mahlzeiten vorbereiten

Einfache und komplexe Mahlzeiten für sich selbst und andere zu planen, zu organisieren, zu kochen und anzurichten, wie ein Menü zubereiten, genießbare Lebensmittel und Getränke auswählen, Zutaten für die Vorbereitung der Mahlzeit zusammenstellen, mit Wärme kochen sowie kalte Speisen und Getränke vorbereiten und die Speisen servieren;

d640 Hausarbeiten erledigen

Einen Haushalt zu handhaben durch Reinigen des Hauses, Waschen von Kleidung, Benutzung von Haushaltsgeräten, Lagerung von Lebensmitteln, Entsorgung von Müll, wie fegen, moppen, Tische, Wände und andere Oberflächen reinigen; Haushaltsmüll zu sammeln und zu entsorgen; Zimmer, Toiletten und Schubladen in Ordnung zu halten; schmutzige Kleidung zu sammeln, zu waschen, zu trocknen, zusammenzulegen und zu bügeln; Schuhwerk zu reinigen; Besen, Bürsten und Staubsauger, Waschmaschinen, Trockner und Bügeleisen zu benutzen;

Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen (d650-d660)

d650 Haushaltsgegenstände pflegen

Haushalts- und andere persönliche Gegenstände, einschließlich Haus und dessen Inhalt, Kleidung, Fahrzeuge und Hilfsmittel instand halten und instand setzen sowie sich um Pflanzen und Tiere kümmern, wie Räume anstreichen und tapezieren, Einrichtungsgegenstände befestigen, Wasserleitungen instand setzen, die Funktionsfähigkeit von Fahrzeugen sicherstellen, Pflanzen gießen, Haus- und Nutztiere pflegen und füttern;

d660 Anderen helfen

Haushaltsmitgliedern und anderen beim Lernen, Kommunizieren, der Selbstversorgung, der (Fort-)Bewegung innerhalb und außerhalb des Hauses zu helfen; sich dem Wohlbefinden der Haushaltsmitglieder und anderer widmen;

d7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen (Fremden, Freunden, Verwandten, Familienmitgliedern und Liebespartnern) in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind.

Allgemeine interpersonelle Interaktionen (d710-d720)

d710 Elementare interpersonelle Aktivitäten

Mit anderen in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise zu interagieren, wie die erforderliche Rücksichtnahme und Wertschätzung zeigen oder auf Gefühle anderer reagieren;

d720 Komplexe interpersonelle Interaktionen

Die Interaktionen mit anderen in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise aufrechtzuerhalten und zu handhaben, wie Gefühle und Impulse steuern, verbale und physische Aggressionen kontrollieren, bei sozialen Interaktionen unabhängig handeln und in Übereinstimmung mit sozialen Regeln und Konventionen handeln;

Besondere interpersonelle Beziehungen (d730-d770)

d730 Mit Fremden umgehen

In befristeten Kontakten und Verbindungen mit Fremden zu bestimmten Zwecken zu stehen, wie beim Fragen nach einer Richtung oder einen Kauf tätigen;

d740 Formelle Beziehungen

Spezielle Beziehungen in formellen Rahmen aufzunehmen und aufrecht zu erhalten, wie mit Arbeitgebern, Fachleuten oder Dienstleistungserbringern;

d750 Informelle soziale Beziehungen

Mit anderen Kontakte aufzunehmen, wie bei gelegentlichen Beziehungen mit Leuten, die in derselben Gemeinschaft oder am selben Wohnsitz leben, oder mit Mitarbeitern, Schülern und Studenten, Spielkameraden oder mit Menschen ähnlichen Hintergrundes oder Berufs;

d760 Familienbeziehungen

Beziehungen zu Verwandten aufzubauen und aufrecht zu erhalten, wie mit Mitgliedern der Kernfamilie, des erweiterten Familienkreises, der Pflege- und angenommenen Familie sowie der Stieffamilie, mit entfernteren Verwandten wie mit Cousinen/Cousins zweiten Grades, oder zum Vormund;

d770 Intime Beziehungen

Intime oder Liebesbeziehungen zwischen Individuen aufzubauen und aufrecht zu erhalten, wie zwischen Ehemann und -frau, sich Liebenden oder Sexualpartnern;

d8 Bedeutende Lebensbereiche

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie für die Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen erforderlich sind.

Erziehung/Bildung (d810-d830)

d810 Informelle Bildung/Ausbildung

Zu Hause oder in einem anderen nicht-institutionellen Rahmen zu lernen, wie handwerkliche und andere Fertigkeiten von den Eltern oder Familienmitgliedern lernen, oder Privatunterricht erhalten;

d815 Vorschulerziehung

Auf einem Eingangsniveau organisierten Unterrichts zu lernen, der vornehmlich dazu dient, ein Kind auf die Schule und die obligatorische Bildung vorzubereiten, wie bei der Aneignung von Fertigkeiten in einer Tagesbetreuung oder in einem ähnlichen Rahmen als Vorbereitung für den Übergang zur Schule;

d820 Schulbildung

Die Zulassung zu Schule und Bildung zu erlangen, an allen schulbezogenen Pflichten und Rechten teilzuhaben und die Lehrgangsstoffe, -inhalte und andere curriculare Anforderungen der Programme der Primar- und Sekundarstufenbildung zu erlernen einschließlich regelmäßig am Unterricht teilzunehmen, mit anderen Schülern zusammenzuarbeiten, Anweisungen der Lehrer zu befolgen, die zugewiesenen Aufgaben und Projekte zu organisieren, zu lernen und abzuschließen und zu anderen Stufen der Bildung fortzuschreiten;

d825 Theoretische Berufsausbildung

Sich an allen Aktivitäten von Programmen der beruflichen Ausbildung zu beteiligen und die curricularen Stoffe für die Vorbereitung der Beschäftigung in einem Gewerbe, auf einem Arbeitsplatz oder in einem Fachberuf zu lernen;

d830 Höhere Bildung und Ausbildung

Sich an den Aktivitäten der weiterführenden Bildungs-/Ausbildungsprogramme an Universitäten, Fachhochschulen und Fachschulen zu beteiligen und alle curricularen Inhalte zu lernen, die für formale Grade, Diplome und andere Beglaubigungen erforderlich sind, wie einen Diplom- oder Promotionsstudiengang an einer Universität oder anderen anerkannten Fachbildungseinrichtung abschließen;

Arbeit und Beschäftigung (d840-d855)

d840 Vorbereitung auf Erwerbstätigkeit

Sich an allen Programmen in Zusammenhang mit der Vorbereitung auf Beschäftigung zu beteiligen, wie die Aufgaben ausführen, die in Lehre, Praktika (einschließlich im Rahmen eines Hochschulstudiums) und ausbildungsbegleitendem Training gefordert werden;

d845 Eine Arbeit erhalten, behalten und beenden

Eine Beschäftigung zu suchen, zu finden und auszuwählen, eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, eine Anstellung, eine Gewerbetätigkeit, eine allgemeine oder eine gehobene berufliche Tätigkeit zu behalten und darin aufzusteigen sowie ein Arbeitsverhältnis in geeigneter Weise zu beenden;

d850 Bezahlte Tätigkeit

Sich an allen Aspekten bezahlter Arbeit in Form von Beschäftigung, Gewerbetätigkeit, beruflicher Tätigkeit oder anderer Art von Erwerbstätigkeit zu beteiligen, als Angestellter, in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung oder als Selbständiger, wie Arbeit suchen und eine Arbeitsstelle erhalten, die geforderten Aufgaben der Arbeitsstelle erfüllen, rechtzeitig bei der Arbeit erscheinen, andere Arbeitnehmer überwachen oder selbst überwacht werden sowie die geforderten Aufgaben allein oder in Gruppen erledigen;

d855 Unbezahlte Tätigkeit

Sich an allen Aspekten der Voll- oder Teilzeitarbeit, für die eine Bezahlung nicht vorgesehen ist, zu beteiligen, einschließlich organisierter Arbeitsaktivitäten, die geforderten Aufgaben der Tätigkeit zu erfüllen, rechtzeitig bei der Arbeit zu erscheinen, andere Arbeitnehmer zu überwachen oder selbst überwacht zu werden sowie die geforderten Aufgaben allein oder in Gruppen zu erledigen, wie ehrenamtliche Tätigkeit, ohne Bezahlung für die Gemeinschaft, für religiöse Gruppen oder in der häuslichen Umgebung arbeiten;

Wirtschaftliches Leben (d860-d870)

d860 Elementare wirtschaftliche Transaktionen

Sich an jeder Form einfacher wirtschaftlicher Transaktionen zu beteiligen, wie Geld zum Einkaufen von Nahrungsmitteln benutzen oder Tauschhandel treiben, Güter oder Dienstleistungen austauschen oder Geld sparen;

d865 Komplexe wirtschaftliche Transaktionen

Sich an jeder Art von komplexen wirtschaftlichen Transaktionen zu beteiligen, die den Austausch von Kapital oder Eigentum und die Erzielung von Gewinn oder anderen wirtschaftlichen Werten beinhalten, wie ein Geschäft, eine Fabrik oder eine Ausstattung kaufen, ein Bankkonto unterhalten oder mit Gebrauchsgegenständen handeln;

d870 Wirtschaftliche Eigenständigkeit

Die Verfügungsgewalt über wirtschaftliche Ressourcen aus privaten oder öffentlichen Quellen zu haben, um die wirtschaftliche Sicherheit für den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf zu gewährleisten;

d9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Dieses Kapitel befasst sich mit Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen erforderlich sind.

d910 Gemeinschaftsleben

Sich an allen Aspekten des gemeinschaftlichen sozialen Lebens zu beteiligen, wie in Wohlfahrtsorganisationen, Dienstleistungsvereinigungen oder professionellen Sozialorganisationen mitzuwirken;

d920 Erholung und Freizeit

Sich an allen Formen des Spiels, von Freizeit- oder Erholungsaktivitäten zu beteiligen, wie an Spiel und Sport in informeller oder organisierter Form, Programmen für die körperliche Fitness, Entspannung, Unterhaltung oder Zerstreuung; Kunstgalerien, Museen, Kino oder Theater besuchen, Handarbeiten machen und Hobbys frönen, zur Erbauung lesen, Musikinstrumente spielen; Sehenswürdigkeiten besichtigen, Tourismus- und Vergnügungsreisen machen;

d930 Religion und Spiritualität

Sich an religiösen und spirituellen Aktivitäten, Organisationen oder Praktiken zur Selbst-erfüllung, Bedeutungsfindung, für religiöse und spirituelle Werte sowie zur Bildung von Beziehung zu einer göttlichen Macht zu beteiligen, wie an religiösen Diensten in einer Kirche, einem Tempel, einer Moschee oder Synagoge teilnehmen, aus religiösen Gründen beten und singen; spirituelle Kontemplation;

d940 Menschenrechte

Die nationalen und internationalen anerkannten Rechte zu genießen, die Menschen allein aufgrund ihres Menschseins gewährt werden, wie die Menschenrechte der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nation (1948) und die Rahmenbestimmungen für die Herstellung von Chancengleichheit von Personen mit Behinderungen (1993); das Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie sowie das Recht, über sein Schicksal selbst zu bestimmen;

d950 Politisches Leben und Staatsbürgerschaft

Sich als Bürger am sozialen, politischen und staatlichen Leben zu beteiligen, der den rechtlichen Status als Staatsbürger besitzt und die damit verbundenen Rechte, den Schutz, die Vorteile und Pflichten genießt, wie das Wahlrecht wahrnehmen, für ein politisches Amt kandidieren, politische Vereinigungen gründen; die Rechte und die Freiheit eines Staatsbürgers zu genießen (wie das Recht auf Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit, Schutz vor unverhältnismäßiger oder unrechtmäßiger Verfolgung und Gefangennahme, das Recht auf Rechtsberatung und Verteidigung, auf ein Gerichtsverfahren sowie andere Rechte und Schutz vor Diskriminierung); den rechtlichen Status als Staatsbürger haben;

Die Umweltfaktoren der ICF*

Umweltfaktoren bilden die materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt, in der Menschen leben und ihr Dasein entfalten.

- e1 Produkte und Technologien**
- e2 Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt**
- e3 Unterstützung und Beziehungen**
- e4 Einstellungen**
- e5 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze**

e1 Produkte und Technologien

Dieses Kapitel befasst sich mit natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkten oder Produktsystemen, Ausrüstungen und Technologien in der unmittelbaren Umwelt eines Menschen, die gesammelt, geschaffen, produziert oder hergestellt sind. Die ISO 9999 Klassifikation der technischen Hilfen definiert diese als "jedes von einer behinderten Person verwendete Produkt, Instrument, Ausrüstung oder technisches System, speziell produziert oder allgemein verfügbar, um Behinderung vorzubeugen, zu kompensieren, zu überwachen, zu lindern oder zu beheben". Es ist anzumerken, dass alle Produkte und Technologien Hilfsfunktion haben können (siehe ISO 9999: Technische Hilfen für behinderte Menschen - Klassifikation und Terminologie (zweite Version); ISO/TC 173/SC 2, ISO/DIS 9999 (rev.)). Für diese Klassifikation der Umweltfaktoren sind jedoch hilfebezogene Produkte und Technologien enger definiert als jedes Produkt, Instrument, Ausrüstung oder Technologie, das zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit behinderter Menschen angepasst oder speziell entworfen ist.

- e110 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch**
- e115 Produkte und Technologien zum persönlichen Gebrauch im täglichen Leben**
- e120 Produkte und Technologien zur persönlichen Mobilität drinnen und draußen und zum Transport**
- e125 Produkte und Technologien zur Kommunikation**
- e130 Produkte und Technologien für Bildung/Ausbildung**
- e135 Produkte und Technologien für die Erwerbstätigkeit**
- e140 Produkte und Technologien für Kultur, Freizeit und Sport**
- e145 Produkte und Technologien zur Ausübung von Religion und Spiritualität**
- e150 Entwurf, Konstruktion sowie Bauprodukte und Technologien von öffentlichen Gebäuden**
- e155 Entwurf, Konstruktion sowie Bauprodukte und Technologien von privaten Gebäuden**
- e160 Produkte und Technologien der Flächennutzung**
- e165 Vermögenswerte**

* REHADAT ICF-Lotse

e2 Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt

Dieses Kapitel befasst sich mit belebten oder unbelebten Elementen der natürlichen oder materiellen Umwelt, mit vom Menschen veränderten Bestandteilen dieser Umwelt sowie mit Merkmalen menschlicher Bevölkerungen in dieser Umwelt.

- e210 Physikalische Geographie**
- e215 Bevölkerung**
- e220 Flora und Fauna**
- e225 Klima**
- e230 Natürliche Ereignisse**
- e235 Vom Menschen verursachte Ereignisse**
- e240 Licht**
- e245 Zeitbezogene Veränderungen**
- e250 Laute und Geräusche**
- e255 Schwingung**
- e260 Luftqualität**

e3 Unterstützung und Beziehungen

Dieses Kapitel befasst sich mit Personen oder Tieren, die praktische physische oder emotionale Unterstützung, Fürsorge, Schutz, Hilfe und Beziehungen zu anderen Personen geben, sowie mit Beziehungen zu anderen Personen in deren Wohnungen, am Arbeitsplatz, in der Schule, beim Spielen oder in anderen Bereichen ihrer alltäglichen Aktivitäten. Das Kapitel umfasst nicht die Einstellungen der Person oder der Menschen, die die Unterstützung leisten. Der hier beschriebene Umweltfaktor ist nicht die Person oder das Tier, sondern das Ausmaß an physischer und emotionaler Unterstützung, die die Person oder das Tier geben.

- e310 Engster Familienkreis**
- e315 Erweiterter Familienkreis**
- e320 Freunde**
- e325 Bekannte, Seinesgleichen (Peers), Kollegen, Nachbarn
und andere Gemeindemitglieder**
- e330 Autoritätspersonen**
- e335 Untergebene**
- e340 Persönliche Hilfs- und Pflegepersonen**
- e345 Fremde**
- e350 Domestizierte Tiere**
- e355 Fachleute der Gesundheitsberufe**
- e360 Andere Fachleute**

e4 Einstellungen

Dieses Kapitel befasst sich mit Einstellungen, die beobachtbare Konsequenzen von Sitten, Bräuchen, Weltanschauungen, Werten, Normen, tatsächlichen oder religiösen Überzeugungen sind. Diese Einstellungen beeinflussen individuelles Verhalten und soziales Leben auf allen Ebenen, von zwischenmenschlichen Beziehungen, Kontakten in der Gemeinde, bis zu politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen. So können zum Beispiel individuelle oder gesellschaftliche Einstellungen zu Vertrauenswürdigkeit und Wert einer Person zu ehrenhaftem oder negativem und diskriminierendem Umgang (z.B. Stigmatisierung, Stereotypisierung und Marginalisierung oder Vernachlässigung der Person) motivieren. Die klassifizierten Einstellungen beziehen sich auf Personen des Umfeldes der zu beschreibenden Person und nicht auf die zu beschreibende Person selbst. Die individuellen Einstellungen sind bezüglich der Arten der Beziehungen, die in Kapitel 3 der Umweltfaktoren aufgelistet sind, kategorisiert. Werte und Überzeugungen sind nicht gesondert von den Einstellungen kodiert, weil angenommen wird, dass sie die treibenden Kräfte hinter den Einstellungen sind.

e410 Individuelle Einstellungen der Mitglieder des engsten Familienkreises

e415 Individuelle Einstellungen der Mitglieder des erweiterten Familienkreises

e420 Individuelle Einstellungen von Freunden

**e425 Individuelle Einstellungen von Bekannten, Seinesgleichen (Peers),
Kollegen, Nachbarn und anderen Gemeindemitgliedern**

e430 Individuelle Einstellungen von Autoritätspersonen

e435 Individuelle Einstellungen von Untergebenen

e440 Individuelle Einstellungen von persönlichen Hilfs- und Pflegepersonen

e445 Individuelle Einstellungen von Fremden

e450 Individuelle Einstellungen von Fachleuten der Gesundheitsberufe

e455 Individuelle Einstellungen von anderen Fachleuten

e460 Gesellschaftliche Einstellungen

e465 Gesellschaftliche Normen, Konventionen und Weltanschauungen

e5 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

Dieses Kapitel befasst sich mit:

1. Diensten, die Leistungen, strukturierte Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft erbringen, um die Bedürfnisse der Menschen zu decken. (In "Dienste" eingeschlossen sind die Personen, die die Dienste erbringen). Dienste können öffentlich, privat oder freiwillig und auf lokaler, kommunaler, regionaler, staatlicher oder internationaler Ebene durch Individuen, Vereinigungen, Organisationen, Agenturen oder Regierungen eingerichtet sein. Die von diesen Diensten bereit gestellten Güter und Dienstleistungen können allgemeiner Art sein oder angepasst und speziell entworfen.
2. Systemen, die die administrativen Steuerungs- und Organisationsmechanismen darstellen und von Regierungen auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie von anderen anerkannten Stellen eingerichtet sind. Diese Systeme haben den Zweck, die Dienste, die Unterstützung, strukturierte Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, zu organisieren, zu kontrollieren und zu steuern.
3. Handlungsgrundsätzen, die sich aus Regeln, Vorschriften, Konventionen und Standards zusammensetzen und von Regierungen auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie von anderen anerkannten Stellen geschaffen sind. Handlungsgrundsätze regeln und regulieren die Systeme, die die Dienste, strukturierten Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft organisieren, kontrollieren und steuern.

e510 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze für die Konsumgüterproduktion

e515 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Architektur- und Bauwesens

e520 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze der Stadt- und Landschaftsplanung

e525 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Wohnungswesens

e530 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Versorgungswesens

e535 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Kommunikationswesens

e540 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Transportwesens

e545 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze für zivilen Schutz und Sicherheit

e550 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze der Rechtspflege

**e555 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze von Vereinigungen
und Organisationen**

e560 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Medienwesens

e565 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze der Wirtschaft

e570 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze der sozialen Sicherheit

**e575 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze der allgemeinen
sozialen Unterstützung**

e580 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Gesundheitswesens

**e585 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Bildungs-
und Ausbildungswesens**

**e590 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Arbeits-
und Beschäftigungswesens**

e595 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze der Politik

